This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

J N
2358
P5

UC-NRLF
B 3 927 321

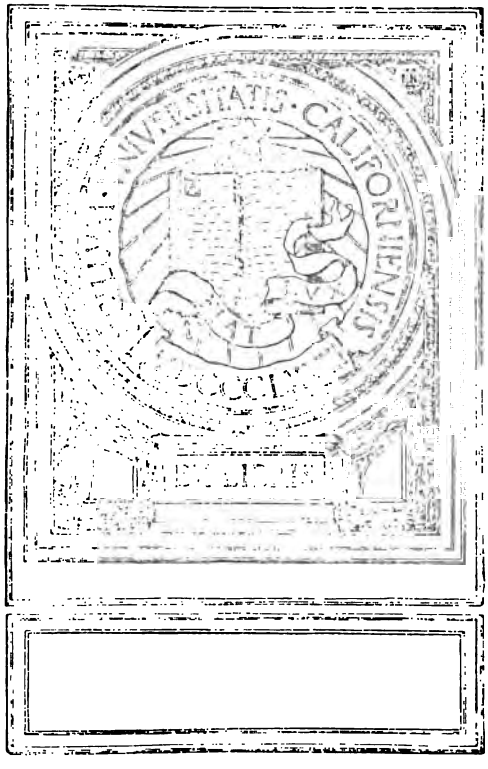
UNIVERSITATIS CALIFORNIENSIS

James Westfall Thompson
No 201

Der
Ursprung des Regalienrechts
in Frankreich.

Zur
öffentlichen Habilitationsvorlesung
über
PSEUDOISIDOR
welche am 5. Juli 1870 Vormittags 12 Uhr
in der Aula
der vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg
stattfinden wird

ladet ein

Georg Phillips,
Doctor der Rechte

HALLE.
Druck von Otto Hendel.
1870.

JA
P5

UNIV. OF
CALIFORNIA

Vorbemerkung.

Nach hiesigem akademischen Gebrauche wird zu der öffentlichen Antrittsvorlesung durch eine besondere Schrift eingeladen. Der Facultät hat eine grössere Arbeit über das Regalienrecht in Frankreich als Habilitationsschrift vorgelegen, die demnächst veröffentlicht werden wird und deren Einleitung nachfolgende Zeilen bilden.

M300118

CALIFORNIA

Der Ursprung des Regalienrechtes in Frankreich.

§. 1.

Verschiedene Ansichten über den Ursprung des Regalienrechtes.

Kraft des Regalienrechtes, eines Rechtes, welches ausser dem Könige von Frankreich, den Königen von Deutschland und England, sowie verschiedenen Landesherren zustand, bezog der Beherrscher des zuerst genannten Landes die Früchte der vacanten Bisthümer und königlichen Abteien und zwar von dem Augenblicke an, wo sie erledigt wurden, bis zu dem Tage, an welchem der neu erwählte Prälat nach persönlicher Ableistung des Fidelitätseides von ihm die Investitur empfing. Kraft desselben Rechtes conferirte er ferner alle Benefizien, die während der obengenannten Zeit in dem erledigten Bisthum vacant waren, die Parochialkirchen ausgenommen. Es giebt wohl nicht leicht ein Rechtsinstitut, über dessen Ursprung die Ansichten der im 16. und 17. Jahrhundert lebenden französischen Juristen so weit auseinander gehen, wie über den des Regalienrechtes. Derselbe erschien Vielen geradezu räthselhaft. Sie sagen, er wäre so unbekannt, wie der des Nils, sie vergleichen ihn mit dem der mystischen Lehren des Pythagoras.[1] Papon[2] deduzirt, dass die Juden neben den geschriebenen Gesetzen,

[1] Vgl. (Lemere), Recueil des actes, titres, et mémoires concernant les affaires du clergé de France. (Paris 1769. 4°.) XI. S. 523 und die das. Citirten.

[2] Corpus juris Francici seu collectio arrestorum. (Coloniae Allobrogum. 1624. fol.) lib. II. tit. 3. arrestum. 1.

eine Lehre und ein ungeschriebenes Gesetz besassen, welches die Väter ihren Kindern mündlich erklärten und welches Kabala genannt wurde, und dass ebenso wie dieses das Regalienrecht (die Regale) auf alten Traditionen und Verkündigungen der Väter beruhe, die sie selbst gehört und der Jetztzeit überliefert hätten und auch Choppin[1] ist der Ansicht, dass man um die Entstehung der Regale befragt, ebenso wie die Hebräer den den Grund ihrer Lehre Nachforschenden gegenüber, sich nur auf die durch weise Männer überkommene Ueberlieferung berufen könne. Ein umsichtiger Gelehrter, wie Pasquier, erkennt offen an,[2] dass wenn es einen unaufgeklärten Punkt in der französischen Geschichte gäbe, es dieser wäre und auch Héricourt[3] sieht sich zu dem Zugeständniss bewogen, dass man den Ursprung dieser sonderbaren Erscheinung im Rechtsleben nicht kenne, diese Unkenntniss jedoch dem Rechte selbst keinen Eintrag thue, gemäss dem Prinzip „non omnium quae a majoribus constituta sunt, ratio reddi potest.“ Befremden wird es hiernach nicht erregen, dass die Theorien, die von den Schriftstellern über den Ursprung des Regalienrechts aufgestellt werden, gewöhnlich nichts als werthlose Hypothesen sind. Ich führe hier nur Einige derselben an. Andoul[4] meint, dass der König die Regale seit dem im Jahre 511 abgehaltenen Conzil von Orleans besässe. Chlodwig und seine Söhne hätten bei den Schenkungen von Gütern an die Kirche sich dieses Recht an denselben vorbehalten. Denselben zeitlichen Ursprung vindizirt dem Regalienrecht Houard,[5] jedoch soll der König dasselbe als ein Privileg von der Geistlichkeit erhalten haben.

---

[1] De sacra politia forensi. (Paris 1577. 4°.) lib. I. tit. 7. Nr. 9.

[2] La recherches de la France. (Paris 1665. fol.) lib. 3. chap. 35.

[3] Héricourt, Les loix ecclésiastiques de France. (Paris 1721 fol.) partie II. chap. 6. pr.

[4] Traité de l'origine de la régale. (Paris 1708. 4°.) S. 43.

[5] Anciennes loix des Francais. (Rouen 1766. 4°.) S. 149.

In den Acten des Conzils von Orleans steht natürlich von dem Rechte des Königs, die Vacanzgefälle zu beziehen, nicht ein Wort. Nicht besser sind die meisten andern Versuche beschaffen, die Behufs Ergründung des Ursprungs des Regalienrechts unternommen worden, und sie können deshalb füglich übergangen werden. Auch die Ansicht Mezeray's,[1] dass das Regalienrecht sich aus dem Spolienrechte entwickelt habe, ist unhaltbar. Dass aus einem Rechte auf den Mobiliarnachlass eines Bichofs sich ein Recht auf die Benutzung der dem Bisthum gehörigen Temporalien und die Verleihung der Benefizien hervorgehen kann, ist völlig undenkbar. Coquille[2] will das Regalienrecht aus dem bekannten in D. 63. can. 22. enthaltenen Investiturprivileg Papst Hadrian's herleiten — es ist dies eine Ansicht, welcher bereits Pierre du Bois, Advocat zu Coutances in seiner die Rechte des Königthums in dem Streit mit Bonifaz VIII. vertheidigenden deliberatio[3] huldigte — und meint, dass der König die Früchte der erledigten Bisthümer bezöge, wie der Lehnsherr die seines Lehens, welches ihm durch Veränderung des Vasallen eröffnet. Er vertheidigt also bereits den richtigen, nämlich lehnrechtlichen Ursprung unseres Rechtsinstituts, wenngleich er denselben historisch unrichtig motivirt. Die grossen Streitigkeiten nun, welche im 17. Jahrhundert um dieses Rechtes willen geführt, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche trübten, gaben zu gelehrten Untersuchungen über dasselbe den Anstoss, so veranlassten sie namentlich die Abfassung von de Marca's berühmtem Werke „de concordia sacerdotii et imperii."[4] Erst diesem Gelehrten war es vor-

[1] Hist. de France. II. S. 183. (fol.)

[2] Traitez des libertez de l'église de France. (Oeuvres postumes. Paris 1650. 4°.) S. 50. S. 51.

[3] S. dieselbe bei Dupuy, Histoire du différend d'entre le pape Bonifaze et Philippes le Bel. (Paris 1655. fol.) Preuves S. 45.

[4] De Marca, De concordia sacerdotii et imperii. (Opera Omnia ed. Baluzius. Bambergae 1788. 4°.) lib. VIII. cap. 17. Nr. 1.

behalten, den damals seit längerer Zeit in Vergessenheit gerathenen Ursprung des Regalienrechts gleichsam wieder neu zu entdecken.[1]

Es giebt nun drei verschiedene Theorien vom Ursprung des Regalienrechtes, die eine nähere Besprechung erheischen:

1) Das Regalienrecht wird aus der Schirmvogtei des Königs über die Kirchen abgeleitet von Pithou,[2] der zuerst die libertés de l'église Gallicane zusammenstellte, von Charondas a Caron,[3] Durand de Maillane,[4] Bodin.[5] Neuerdings hat sich nun Warnkönig[6] dieser Ansicht angeschlossen. Die Könige sollen hiernach wegen des der verwaisten Kirche gewährten Schutzes die Vacanzgefälle in Anspruch genommen haben.

2) Die Kirchen hatten Güter vom Könige zu Lehen und wegen des Besitzes dieser Lehen soll der König während der Sedisvacanz die Früchte derselben bezogen haben. So behaupteten schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: Ruzé,[7] Dumoulin[8] und Duaren.[9] Fast 100 Jahre fand dann diese Ansicht mit Ausnahme des schon erwähnten Coquille keinen Vertreter. Erst de Marca[10] nahm sie wieder auf und er war auch der Erste, der dieselbe historisch gehörig

---

[1] Mit der Art und Weise, wie er diesen motivirt, kann ich mich übrigens auch nicht einverstanden erklären. S. weiter unten.

[2] A. a. O. art. 66.

[3] Responses du droit francais. (Lyon 1594. 4°.) S. 1.

[4] Les libertés de l'église Gallicane prouvées et commentées. (Lyon 1771. 4°.) II. S. 407.)

[5] Recherches hist. sur l'Anjou. (Saumur 1821.) I. S. 196.

[6] A. a. O. I. S. 224.

[7] Tractatus regaliorum. (Parisii. 1542.) praef., privil. 44.

[8] Commentarius in consuetudines Parisienses. tit. 1. §. 27. glo. 9. (Lausannae 1576. fol.) S. 372.

[9] De sacris ministeriis ac beneficiis ecclesiasticis. lib. 3. cap. 11. (O. O. Lucae 1768. tom. IV. S. 252.)

[10] A. a. O. lib. VIII. cap. 17.

zu begründen versuchte. Ihm folgen dann Limnaeus,[1] Franz Florens,[2] Ducange,[3] Fleury,[4] d'Aguessau,[5] Brial,[6] Brussel,[7] Ditterich,[8] Plank,[9] Schmidt,[10] Walter,[11] Winkler,[12] Friedberg.[13] Auch ich halte dieselbe für richtig.

Nach französischem Recht fällt jedes Lehen „propter defectum hominis" an den Lehnsherrn zurück und wird von diesem besessen und benutzt, bis ihm von der dazu verpflichteten Person die Lehndienste geleistet werden.[14] Bei dem Tode des weltlichen Vasallen war nun in der Regel eine erbberechtigte Person vorhanden, welche sich durch

---

[1] Notitia regni Franciae. (Argentorati 1655. 4°.) II. S. 30.

[2] Ad lib. I. decret. tit. VI. de electione. (Opera Iuridica ed. a Stoerchen. Norimbergae 1756. 4°.) I. S. 193.

[3] Histoire de l'état de la ville d'Amiens et de ses comtes. (Amiens 1840.) S. 375. Glossarium mediae et infimae latinitatis s. v. regalia. (ed. Henschel V. S. 661.)

[4] Institution au droit canonique. (Paris 1688.) tome I. S. 372.

[5] Oeuvres. (Paris 1767. 4°.) V. S. 367.

[6] In der Vorrede zu Bouquet, Scriptores XV. S. 31.

[7] Nouvel examen de l'usage des fiefs. Paris 1750. 4°.) I. S. 404.

[8] Primae lineae juris publici ecclesiastici. (Argentorati 1776.) S. 74.

[9] Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung. (Hannover 1803. ff.) Bd. IV. Abth. 2. Abschn. 2. cap. 5. §. 2.

[10] Geschichte von Frankreich. I. S. 339.

[11] Kirchenrecht. (Bonn 1861.) §. 265.

[12] Lehrbuch des Kirchenrechts. (Luzern 1862.) §. 207.

[13] De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio. (Lipsiae 1861.) S. 220.

[14] Vgl. Altes Regest der Rechnungskammer bei de Marca, a. a. O. lib. VIII. cap. 22. Nr. 6. „sicut feodus vasallo vacans, interim cum suis reditibus a domino licite occupatur et propter defectum hominis, ut vulgari nostrae patriae verbo utamur, de jure et generali consuetudine regni nostri per dominum, quousque superveniat persona, quae illi serviat, licite detinetur, sic nos et nostri antecessores vacante ecclesia Carnotensi et temporalem jurisdictionem et bona temporalia accipimus, et nostros facimus omnes fructus, qui perveniunt ex iisdem; vgl. a. Decisiones parlamenti Parisiensis collectae per Johannem Galli qu. 30. (Francofurti 1570. fol.) fol. 5. vgl. a. Friedberg a. a. O. S. 220.

Ablegung des Lehnseides zur Uebernahme dieser Dienste bereit erklären konnte. Defectus hominis und somit Occupation des Lehens durch den Lehnsherrn, trat daher hier nur dann ein, wenn der erbberechtigte Vasall sich zur Ableistung des Homagiums zu erbieten verabsäumte — gewöhnlich war ihm hiefür eine Frist von 40 Tagen gesetzt,[1] — oder dieselbe gänzlich verweigerte. Bei dem Tode eines Bischofs dagegen war Niemand vorhanden, der sich den auf den bischöflichen Lehngütern ruhenden Verpflichtungen hätte unterziehen können; der König war somit berechtigt, diese Lehngüter sogleich an sich zu ziehen und sie bis zu der Zeit, wo sich Jemand zur Uebernahme jener Verpflichtungen meldete, d. h. bis zur Investitur des neugewählten Bischofs zu besitzen und zu benutzen. Abweichend hiervon erklären de Marca[2] und d'Aguessau[3] den Ursprung des Regalienrechts, indem sie dasselbe mit der Zahlung des Releviums, einer Geldleistung, zu welcher in einem grossen Theile Frankreichs der weltliche Vasall bei jedem Lehnfall verpflichtet war, in Zusammenhang bringen, den Bezug der Vacanzgefälle gewissermassen zu einem Aequivalent dieser von dem weltlichen Vasallen zu zahlenden Geldsumme machen. Diese Auffassung halte ich, weil der Natur des Releviums widersprechend, für irrig. Ursprünglich fiel jedes Lehen nach dem Tode des Vasallen für immer an den Lehnsherrn zu-

---

[1] Vgl. Warnkoenig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. (Basel 1846.) II. S. 377.

[2] A. a. O. lib. VIII. cap. 22. Nr. 5. D. Marca macht darauf aufmerksam, dass in Südfrankreich der Vasall das Relevium nicht zahle und meint, dass deshalb auch die Bisthümer dieser Gegend nicht dem Regalienrecht unterworfen worden wären. Dass hier das Regalienrecht nicht zur Geltung kam, lag nun aber daran, dass die Bischöfe dieser Gegend überhaupt gar nicht Lehnsleute waren und ausserdem die Dynasten, deren Rechtsnachfolger der König war, ausdrücklich auf die Verwaltung und Benutzung der vacanten Kirchengüter verzichtet hatten. Vgl. §. 3.

[3] Oeuvres. (Paris 1767. 4°.) V. S. 352.

rück. Nachdem sich dann die Erblichkeit derselben ausgebildet hatte, musste der succedirende Erbe dasselbe vom Lehnsherrn relevare, d. h. das durch den Tod seines Inhabers an den Lehnsherrn devolvirte Lehen diesem wieder abkaufen, es wieder aufheben.[1] Das Relevium war also ein Ersatz für den Vermögensnachtheil, den der Lehnsherr dadurch erlitt, dass ihm das heimgefallene Lehen nicht für immer blieb. Auf die Lehen der Bisthümer waren nun jedoch diese Grundsätze nicht anwendbar. Diese waren den Kirchen für immer geliehen, der König war nicht berechtigt, sie nach dem Tode des Vasallen einzuziehen, es bedurfte daher auch nicht eines Loskaufs derselben durch den nachfolgenden Bischof. Da man nun aber die Verpflichtung zum Loskauf den Bischöfen überhaupt gar nicht auferlegen konnte, so konnte man auch nicht in dem dem Lehnsherrn während der Sedisvacanz zustehenden Fruchtgenuss ein rechtliches Surrogat für dieselbe schaffen.

3) Aus lehenrechtlichen Verhältnissen und der Schutzvoigtei über die Kirchen leiten das Regalienrecht ab Natalis Alexander,[2] Pastoret[3] und Sugenheim.[4] Darüber jedoch, wie sich diese beiden Entstehungsgründe zu einander verhalten, beobachten sie Stillschweigen.

Wir werden zunächst zu untersuchen haben, wann das Regalienrecht entstanden ist. Diejenigen Schriftsteller, die es aus der Schutzvoigtei ableiten, schreiben die Ausübung desselben schon dem aus dem Geschlechte Merwich's und Pipin's hervorgegangenen Beherrschern Frankreichs zu, da ja sowohl unter den Karolingern, als auch — wie sie wenig-

---

[1] Vgl. Warnkönig, a. a. O. I. S. 236. Nr. 5. II, S. 362. S. 363; Ducange, Glossarium s. v. relevium.

[2] Historia ecclesiastica saecul. XIII. et XIV. (hist. ecclesiastica. Bingae 1789. 4°.) diss. VIII. art. 1. §. 3.

[3] In der Vorrede zu: Ordonnances des rois de France. tom. XV. S. XXI.

[4] Staatsleben des Klerus. (Berlin 1839.) I. S. 267.

stens annehmen [1] — unter den Merowingern die Kirche sich des speciellen Königschutzes erfreute. Wir haben somit zu erörtern, ob schon die ebengenannten Königsgeschlechter sich im Besitz des Rechts, die Vacanzgefälle zu beziehen, befunden haben.

§. 2.

Stand den Merowingern und Karolingern das Regalienrecht zu?

I. Die Zeit der Merowinger. Dass die Könige aus diesem Herrscherhause die Früchte der erledigten Bisthümer zu beziehen pflegten, wird ausführlicher von Lezardiere [2] und Natalis Alexander [3] zu beweisen gesucht. Erstere stützt sich dabei namentlich auf zwei Stellen des Gregor von Tours, nämlich lib. 3. cap. 2. und lib. 4. cap. 7. In der ersten Stelle [4] berichtet Gregor von der Besetzung des Bisthums Clermont durch den König Theodrich „jussit inibi sanctum Quintianum constitui et omnem ei potestatem tradi ecclesiae dicens . . . . statim directi nuntii convocatis pontificibus et populo eum in cathedram Arvernae ecclesiae locaverunt“ und in der zweiten Stelle [5] von der Besetzung desselben Bisthums „ille convocatis sacerdotibus apud Mettensem civitatem Cautinus archidiaconus, episcopus ordinatur . . . Tunc et jussu regis traditis ei clericis et omnibus, quae hi de rebus ecclesiae exhibuerant, ordinatisque, qui cum eo pergere deberent, episcopis et camerariis Arvernos, eum direxerunt. Qui a clericis et civibus libenter exceptus episcopus Arvernis est datus.“ Diese Stellen können jedoch lediglich zum Beweise dafür dienen, dass der König die Bischöfe eingesetzt

[1] S. dagegen Roth: Die Säcularisation des Kirchenguts. (Münchner historisches Jahrbuch. 1865.) S. 287.

[2] Theorie de les lois politiques de la monarchie Française. (Zweite Auflage. Paris 1844.) Tome II. part. III. liv. 1. chap. 8. S. 387

[3] A. a. O. art. 2. §. 1—5.

[4] Bouquet, Scriptores II. S. 187.

[5] Bouquet, II. S. 206.

habe, was zur Zeit der Merowinger Etwas ganz gewöhnliches war.[1] Aus dem Recht, die Bischöfe einzusetzen, folgt doch noch keineswegs an und für sich das Recht, die Früchte während der Sedisvacanz zu beziehen. Ebenso wenig kann man aus den Worten: „eiqui omnem tradi potestatem ecclesiae“ folgern, dass das betreffende Bisthum im Besitze des Königs war und dieser Befehl etwa an die königlichen Beamten, die dasselbe verwalteten, gerichtet wurde. Nicht besser sind die Beweismittel, die Natalis Alexander beibringt, beschaffen. Aus Stellen, wie „ut nullis episcopatum, praemiis aut comparatione liceat adipisci sed cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis“ ferner „L. Medardus a. 520. regis et optimatum assensu episcopus Viromandensis“ sodann „Nizetius Teverensis episcopus a. 526. decreto regis“ aus der 14. Formel Marculphs, endlich, welche „venerabilem illum episcopum — sub sermonem tuitionis nostrae visi fuimus recepisse, ut sub mundeburde vel defensione illustris viri, illius majoris domus nostri, cum omnibus rebus praefatae ecclesiae aut monasterii quietus debeat residere“ lautet, thut er zunächst dar, dass die Könige grossen Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer ausgeübt und dass sie verpflichtet gewesen, die Kirchen zu vertheidigen und zu schützen. Dann giebt er allerdings zu, dass das Regalienrecht, welches nach seiner Ansicht ebenso alt ist, wie die christliche Monarchie, den Merowingern noch nicht in derselben Ausdehnung zustand, wie den Kapetingern. Dieses Recht ist nun aber ein Ausfluss der Schutzvoigtei, so argumentirt er weiter, ohne Rücksicht darauf, dass dieses zwar eine von ihm aufgestellte, jedoch noch keineswegs bewiesene Behauptung ist, die Merowinger besassen die Schutzvoigtei über die Kirchen, also stand ihnen auch das Regalienrecht zu.

---

[1] Zahlreiche Belege hiefür giebt Pfeffinger, Vitriarius illustratus. I. S. 1343—1349.

Trotz aller angewandten Mühe gelingt es also den französischen Schriftstellern nicht, irgend einen schlagenden Beweis dafür beizubringen, dass bereits die Merowinger die Früchte der Bisthümer während deren Vacanz gezogen haben; wohl aber finden sich dagegen Spuren davon, dass zu dieser Zeit die Vorschriften, die das ökumenische Conzil von Chalcedon für die Verwaltung der Früchte der erledigten Bisthümer gegeben hatte,[1] nämlich, dass dieselbe von dem von dem Bischof bestellten Oekonomen geführt werden solle, beobachtet wurden, womit dann selbstverständlich die Ausübung des Regalienrechts ausgeschlossen war. Gregor von Tour berichtet[2] nämlich über die Vorgänge nach dem Tode des heil. Gallus, Bischof von Clermont Folgendes: „cum autem ab hoc mundo migrasset et ablutus in ecclesiam deportatus fuisset, Cato presbyter continuo a clericis de episcopatu laudes accepit et omnem rem ecclesiae, tanquam si jam esset episcopus in suam redegit potestatem. Ordinatores (das sind Oekonomen) removet, ministros respuit, cuncta per se ordinat."

II. Beanspruchten die Karolinger wegen des den erledigten Bisthümern geleisteten Schutzes, die Vacanzgefälle derselben?

Zur Zeit der Karolinger gingen häufig Massregeln von den Königen aus, durch welche die Geistlichkeit gehindert wurde, die Vorschriften, welche das Conzil von Chalcedon für die Verwaltung des erledigten Bischofssitzes giebt, zu befolgen. Ein unverwerfliches Zeugniss hierfür liefert ein Brief Hincmar's von Rheims an Pabst Leo IV. Oefters, so

---

[1] Conc. Chalcedonense Can. XXV. (Bruns, Concilia I. S. 32) bestimmt: „*Τὴν μέντοι πρόσοδον τῆς χηρευούσης ἐκκλησίας φυλάττεσθαι παρὰ τῷ οἰκονόμῳ τῆς ἐκκλησίας.*"

[2] Lib. 4. Cap. 5. bei Bouquet, II. S. 205. vgl. a. de Marca, Commentariolus de regalia (a. a. O. VI. S. XV.) u. die von ihm mitgetheilten Concilienschlüsse.

berichtet er, verginge sich die weltliche Gewalt darin, dass sie nach dem Tode eines Bischofs die allein den Bischöfen zukommenden geistlichen Amtsgeschäfte durch einen Chorbischof verwalten liesse, die Güter und das Vermögen der Kirche dagegen zum Nutzen der Weltlichen verwendete. In seinem Bisthum wäre dieses schon zweimal vorgekommen.[1] Wir wissen denn auch, dass nach dem Tode Erzbischofs Tilpius Karl der Grosse Rheims „in suo dominatu" hatte,[2] dass während der langen Vacanz des erzbischöflichen Stuhls von Rheims, welche der Absetzung Ebo's folgte und der Erhebung Hincmar's voraufging, das Erzbisthum in die Hände Karl des Kahlen kam[3] und dass bei beiden Gelegenheiten die Kirchengüter in dem Nutzen der Weltlichen verwendet wurden,[4] es ist endlich überliefert, dass Ludwig der Deutsche nach dem Ableben des Bischofs Adventius im Jahre 876 Metz in seinen Händen hatte.[5] Dass sich auch nach den Zeiten Hincmar's die Bischöfe vor Massregeln dieser Art keineswegs gesichert hielten, zeigt das Privilegium, welches

---

[1] Vgl. Flodoardus, Historiarum ecclesiae Remensis lib. 3. cap. 10. (ed Sirmondi. Paris 1613.) — Dass die Karolinger auf Grund der Schutzvoigtei über die Kirchen die Vacanzgefälle beansprucht haben, wird namentlich von Natalis Alexander (a. a. O. art. 1. §. 6 u. ff.) unter Andern auch unter Hinweis auf diese Stelle (a. a. O. §. 10.) behauptet. Ihm pflichtet bei Sugenheim, a. a. O. S. 287. Auch Houard (Anciennes loix des François Rouen 1766. tom. I. S. 151.) und Lezardière (Theorie des lois politiques de la monarchie Francaise. Paris 1844. tom. II. p. 3. liv. 1. chap. 8. S. 388.) sind der Ansicht, dass den Karolingern das Regalienrecht zugestanden. Nach Warnkönig (a. a. O. I. S. 204.) finden sich wenigstens Spuren dieses Rechts unter den Karolingern.

[2] Vgl. Hincmari Opera (ad Sirmondi Paris 1643 fol.) II. S. 832.

[3] Vgl. Flodoardus, hist. Rem. lib. 3. cap. 4.

[4] Auf diese beiden Vorgänge spielt offenbar Hincmar in seinem Briefe an Pabst Leo an.

[5] Vgl. die 3 von Bouquet, Scriptores VII. S. 424 mitgetheilten Urkunden. — Auf diese und auf die Note [2] citirte Stelle stützt Lezardière seine Behauptung, dass den Karolingern das Regalienrecht zugestanden.

Fulco, der Nachfolger Hincmar's sich bei Pabst Formosus auswirkte:[1] „Sanciens insuper auctoritate beati Petri," heisst es in denselben „ut nemo regum, nullus antistitum, nemo quilibet christianus, decedente Remorum episcopo ipsum episcopatum vel res ipsius ecclesiae compendiis suis applicet neque sub suo dominio teneat praeter ipsius civitatis episcopum." Jener Brief Hincmar's an Pabst Leo IV., wie dieses Privileg, zeigen schon die Stellung, die die Geistlichkeit diesem von den Königen während der Sedisvacanz beliebten Verfahren gegenüber einnahm. Hincmar von Rheims kommt nun bei den verschiedensten Gelegenheiten auf die Verwaltung der erledigten Bisthümer und zwar öfters auch, ohne dass ihm der König durch Eingriffe in dieselbe hierzu Gelegenheit geboten,[2] zu sprechen, um alsdann stets mit grosser Energie für die Aufrechterhaltung der kanonischen Vorschriften in die Schranken zu treten. Ich will dies durch einige Beispiele belegen. Wie der Bischof sein Vermögen und das der Kirche, so wendet er sich an die Bischöfe und Vornehmen der Provinz Rheims,[3] bei seinen Lebzeiten zu verwalten hat, so sollen nach seinem Tode die Güter der verwaisten Kirche unversehrt durch den Oeconomen dem Nachfolger des Bischofs

---

[1] Vgl. Flodoardus, hist Rem. lib. 4. cap. 2.

[2] Vgl. Ep. 45. De translatione episcoporum contra Actardum Nannetensem (Hincmari Opp. II. S. 758.) „nissi viri et uxoris legalis coniunctio ad episcopi et ecclesiae sibi coniunctae mysterium pertineret, magnum Chalcedonense concilium defuncto episcopo viduatam ecclesiam non vocaret, cuius reditus penes oeconomum futuro reservari iubet episcopo, nec ab aliis quibuscumque vel vivente vel defuncto cuiuscumque civitatis episcopo usurpari vel pessumdari." — Ueber einen gewissen Vulfadus, welcher das vacante Bisthum Langres usurpirt hatte, berichtet Hincmar an die Synode von Soissons (Ep. 21 in Opp. II. S. 280.) „Lingonensem ecclesiam pastore viduatam, ut ibi ordinaretur episcopus sub nomine vocati episcopi usupare praesumpsit, eiusque facultates, quae secundum Chalcedonense concilium penes oeconomum futuro debuerant reservari episcopo suis suorumque usibus arrogavit."

[3] Hincmari Opp. II. S. 178.

aufbewahrt werden; das Vermögen der Kirche und ihre Güter sind nämlich in der Gewalt der Kaiser und Könige, damit sie von ihnen vertheidigt und geschützt werden, nicht aber sollen Letztere über sie Verfügungen treffen, sich ihrer bemächtigen oder sie berauben. Karl der Kahle hatte, als Hincmar von Laon mehreren seiner Vasallen ihre Beneficien entzogen hatte, diesen vor das weltliche Gericht geladen, und als er nicht erschien das Bisthum desselben mit Beschlag belegt und seine Früchte bezogen. Dieses wäre um so ungerechtfertigter, schreibt Hincmar von Rheims deshalb an den König,[1] als nach den Bestimmungen des Conzils von Chalcedon selbst die Einkünfte der verwaisten Kirche durch den Oeconomen dem nachfolgenden Bischof aufbewahrt werden sollten. Mit König Ludwig dem Stammler geräth Hincmar wegen Besetzung des Bisthums Beauvais in Conflict. Ludwig hatte dem gewählten Bischofe die Bestätigung verweigert und Odacrus, sein Candidat für das Bisthum hatte sich in den Besitz desselben zu setzen gewusst. Entrüstet schreibt Hincmar dem Könige,[2] dass jener Odacrus, der sich des Bisthums gewaltsam bemächtigt, ohne jegliche Scheu vor dem göttlichen Gesetz, es sich herausnehme, die Einkünfte der verwaisten Kirche zu usurpiren, die durch den Oeconomen unvermindert aufbewahrt werden sollten. Dass uns in diesen Bestrebungen Hincmar's nicht die eines ganz besonders rigorosen Verfechters der Kirchenfreiheit entgegen treten, dass die übrige Geistlichkeit durchaus seine Ansichten in dieser Beziehung theilte, ergiebt endlich der Cap. 14. des im Jahre 876 zu Pontyon und zwar in Gegenwart Karl des Kahlen gehaltenen Conzils. Hier wurde festgesetzt:[3] „ut quotiens divinum judicium ecclesiae praesulem a saeculo

---

[1] Vgl. Ep. 29 in Hincmari Opp. II. S. 330.

[2] Vgl. Bouquet, Scriptores IX. S. 280.

[3] Vgl. Hardouin, Concilia VI. p. 1. S. 173.

vocaverit, nullus ad suimet perditionem facultates eius invadat, diripiat et ad suos usus transferat, sed erogatariis et eleemosynariis ecclesiasticis cum ipsius ecclesiae constituto oeconomo, liberum sit canonico more iuste rationalibiterque deputata successuro reservare, vel quibuscunque, sicut expedit, pro eius spiritu distribuere.“ Der Nachlass des Bischofs soll also von Geistlichen in Gemeinschaft mit dem vom Bischof bestellten Oeconomen „canonico more“ dem Nachfolger aufbewahrt werden; es wird also auch hier die Thätigkeit des Oeconomen während der Sedisvacanz vorausgesetzt. — Die Geistlichkeit dringt also auf Beobachtung der canonischen Vorschriften; sie bestreitet Jedermann das Recht sich der bischöflichen Temporalien während der Sedisvacanz bemächtigen oder die Vacanzgefälle in seinen Nutzen verwenden zu dürfen. Dass anderer Seits die Könige von den Ersteren öfters während der Vacanz Besitz ergriffen und alsdann die Vacanzgefälle dem nachfolgenden Bischof verloren gingen, steht nach dem Obigen nicht minder fest. Womit motivirten nun die Könige ihr Verfahren, wie rechtfertigten sie dasselbe den Angriffen der Geistlichkeit gegenüber? Nach Waitz,[1] Rettberg[2] und Merkel[3] soll unter den Karolingern das Kirchengut im Allgemeinen als königliches oder öffentliches Besitzthum angesehen worden sein. Ist dieses richtig, so war auch der König entschieden befugt, über die Kirchengüter während der Sedisvacanz nach seinem Gutdünken zu disponiren. Nun hat jedoch meines Erachtens Roth[4] die Unhaltbarkeit dieser Ansicht hinreichend dargethan. Zu allen Zeiten der fränkischen Monarchie kamen, wie dieser Gelehrte ausführt, Schenkungen von Fiscalgut an die Kirchen

[1] Verfassungsgeschichte IV. S. 135.

[2] Kirchengeschichte Deutschlands. (Göttingen 1848.) II. S. 718. S. 726.

[3] De republica Alamannorum. (Berlini 1849.) S. 44.

[4] Die Secularisation des Kirchenguts. (Münchener historisches Jahrbnch 1865.) S. 288.

vor und wurde Fiscalgut mit Kirchengut vertauscht, was unerklärlich wäre, wenn das Kirchengut überhaupt in der Gewere des Königs gestanden hätte. Es bleibt hiermit, wollen wir jenem Verfahren der Könige überhaupt eine rechtliche Basis geben nur anzunehmen übrig, dass diese von den Besitzthümern Besitz ergriffen, um diesen während ihrer Erledigung Schutz zu gewähren. Wir kommen somit auf die am Anfange dieses Abschnittes aufgestellte Frage, „nahmen zur Karolingerzeit die Könige die bischöflichen Temporalien während der Vacanz der bischöflichen Stühle in Besitz, um dieselben zu beschützen und hielten sie sich wegen dieses den Gütern der verwaisten Kirche gewährten Schutzes zur Verwendung der Vacanzgefälle zu ihrem eigenen Nutzen berechtigt? wieder zurück.

1) Nach dem Tode des Erzbischof Tilpin hielt Karl der Grosse Rheims „in suo donimatu", bei welcher Gelegenheit die zum Erzbisthum gehörige Villa Noviliacum dem Sachsen Anscherus und andere Güter an Andere als Beneficien gegeben wurden.[1] Ludwig der Fromme erkannte jedoch, offenbar auf diese Occupation anspielend an, dass dieses „episcopatum tenere"[2] und diese Verwendung der Kirchengüter zum Nutzen der Weltlichkeit eine unrechtmässige Handlung gewesen wäre. Näheres wissen wir dann über die Vorgänge während der langen Vacanz, die nach Ebo's Absetzung im Jahre 835 in Rheims eintrat. Zuerst gab Ludwig der Fromme das Erzbisthum dem Abte Fulco, der

---

[1] Hincmari Opera II. S. 832. vgl. Roth Beneficialwesen. (Erlangen 1850.) S. 342.

[2] Vgl. Flodoardi hist. Rom. tit. II. cap. 19. „in eleemosyna nostra et pro remodio animae domini ac genitoris nostri, atque ceterorum praedecessorum nostrorum, qui eundem episcopatum contra salutem suam aliquamdiu tenuerant, et in suos usus contra ecclesiasticas regulas, res ac facultates ecclesiae ipsius expenderant."

dasselbe bis zum Jahre 843 inne hatte.[1] Als dann in diesem Jahre die drei Söhne Ludwigs das Reich theilten, ging es aus den Händen Fulco's in die Karl des Kahlen über, der die Besitzungen desselben, als Beneficien unter seine Getreuen vertheilte.[2] Jedoch erhielt schon Hincmar, der neuerwählte Erzbischof, Letztere wieder zurück. „Noverit fidelium dei ac nostrorum sollertia, sagt Karl der Kahle,[3] quia res e episcopatu Rhemensi quas magna necessitate et per omnia inviti dum a pastore sedes illa sancta vacaret, fidelibus nostris ad tempus, unde quoddam temporale solatium a nostro haberent servitio, commendavimus, electo et ordinato Hincmaro cum integritate, quidquid exinde nos fidelibus nostris beneficiavimus, restituimus.“ Aus diesen Stellen ergiebt sich nun, dass unter jenem „res ac facultates ecclesiae saecularium usibus expendere“, welches nach Hincmar's Bericht in seinem Erzbisthum schon zweimal vorgekommen sein sollte, lediglich die Austheilung von Kirchengut zu Beneficien zu verstehen ist,[4] sodann auch, dass die Könige den Temporalien der Bisthümer nicht deshalb in Besitz nahmen, um sie zu beschützen und dass ihnen

---

[1] S. Bouquet, Scriptores VII. S. 557. vgl. a. die Narratio clericorum Remensium ebendas. S. 880.

[2] Vgl. Flodoardus, Hist. Rem. lib. 3. cap. 4. „quando de manu Fulconis illum recepimus; vgl. Baronius, annal. eccles. ada. 843. N. 9. „quando tres fratres reges Lotharius, Ludovicus et Carolus regnum post patris sui obitum inter se diviserant: episcopium Rhemense quod tenebat Fulco presbyter, Carolus inter homines suos divisit. Villam Juliacam Richuino in beneficium dedit u. s. w.

[3] Flodoardus, Hist. Remensis. lib. 3. cap. 4.

[4] Ueber die grosse divisio des Kirchenguts unter Pipin, welche die Austheilung desselben als Beneficien bezweckte und welche durch das Bedürfniss des Königs, seine Getreuen zu belohnen und ihnen das Halten eines Gefolges zu erleichtern, hervorgerufen wurde, sowie über das gleichartige Verfahren, das die späteren Könige einzelnen Kirchen gegenüber einschlugen. vgl. Roth, Beneficialwesen S. 335 u. ff. S. 342 — 346, S. 358, S. 362. 363; Feudalitaet und Unterthanenverband (Weimar 1863.) S. 82 u. ff. Die Säcularisation des Kirchenguts (Münchener historisches Jahrbuch 1865.) S. 280 u. ff.

wegen dieses Schutzes die Früchte derselben zufielen, sondern dass der Zweck dieser Occupation lediglich besagte Austheilung von Beneficien war,[1] eine Massregel, zu deren Vornahme Karl selbst durch die Noth gedrungen zu sein eingesteht und welche auch von Ludwig dem Frommen als eine gegen die Kirchengesetze verstossende bezeichnet wird. Rheims war seit 835 vacant, im Jahre 843 bemächtigte sich der König des Erzbisthums und vertheilte die Güter desselben unter seine Getreuen; also erst 8 Jahre nach seiner Erledigung kommt dasselbe überhaupt in den Besitz des Königs, es ist somit nicht anzunehmen, dass der Absicht, sie zu schützen, die Bisthümer damals ihre regelmässige Occupation während der Vacanz verdankten.

2) Auch Hincmar'n von Rheims ist es offenbar unbekannt, dass der König wegen des den Bisthümern während der Vacanz geleisteten Schutzes die Früchte derselben beansprucht, er schreibt an Ludwig den Stammler, dass Odacrus „sine ulla divinae legis reverentia" die Früchte des vacanten Bisthums Beauvais perzipire. Beanspruchte damals der König ganz allgemein auf Grund des den erledigten Kirchen gewährten Schutzes die Vacanzgefälle, so war er auch unzweifelhaft berechtigt, den Bezug derselben an Odacrus zu überlassen. In diesem Falle müsste sich jedoch offenbar Hincmar unter allen Umständen gegen diese vom Könige erhobene Prätension, nicht aber gegen Odacrus wenden. Den Bischöfen und Vornehmen der Provinz Rheims gegenüber, spricht sich ferner Hincmar dahin aus, dass der Bischof bei seinen Lebzeiten die Güter des Bisthums zu verwalten habe, nach dessen Ableben aber die Güter der erledigten Kirche durch den

[1] Hiefür spricht auch Canon 21. der im Jahre 845 zu Meaux gehaltenen Synode (Hardouin, Concilia IV. S. 1486.): „ut precariae et commutationes tempora viduatarum ecclesiarum factae ab his, qui loca episcoporum occupaverant, rescindantur et cum auctoritate ecclesiastica vel civili, si faciendae sunt, fiant."

Oeconomen dem Nachfolger aufbewahrt werden sollen, denn die Kirchengüter sind nicht in der Gewalt der Könige und Kaiser „ad dispensandum vel invadendum vel diripiendum, sed ad defensandum atque tuendum", woraus sich gleichfalls ergiebt, dass damals aus dem den Kirchen zu gewährenden Schutz nicht das Recht ihre Temporalien während der Vacanz zu occupiren und zu benutzen, abgeleitet wurde.

3) Endlich geht auch aus den staatlichen Gesetzen dieser Zeitperiode hervor, dass die Behauptung, die Könige hätten in ihrer Eigenschaft als Schirmvoigte der Kirchen die Benutzung der Temporalien während der Sedisvacanz beansprucht, der Begründung entbehrt. Karl verordnete nämlich am 14. Juni 877 vor seinem Aufbruch nach Italien[1] „si antequam iuvante domino revertamini, aliquis archiepiscopus defunctus fuerit vicinus, episcopus ipsius dioeceseos cum comite ipsam sedem praevideat usque dum obitus ipsius archiepiscopi ad vestram notitiam perveniat. Si aliquis episcopus interim obierit, archiepiscopus ipsi sedi visitatorem secundum sacros canones deputet, qui una cum comite ipsam ecclesiam, ne praedetur, custodiat usque dum ipsius episcopi obitus ad vestram notitiam perveniat. Si abbas vel abbatissa obierit, episcopus in cuius parrochia monasterium illud est, una cum comite illud monasterium custodiat, usque cum vestra iussio inde fiat", und zwei Tage später:[2] „volumus etiam et expresse praecipiums, quod si aliquis episcopus vel abbas aut abbatissa, vel comes aut vasallus noster obierit, nullus res ecclesiasticas aut facultates dicipiat, vel comitis aut vasalli nostri, aut alicuius defuncti res aut facultates invadere vel usurpare praesumat, vel uxoribus defunctorum laicorum ac filiis quamcumque violentiam inferat et nullus ad illorum eleemosynam faciendam eleemosynarios eorum

[1] Pertz, Monum. III. S. 538.

[2] Pertz, Monum. III. S. 542.

impediat. Quod si aliquis praesumpserit, et secundum leges mundanas hoc cum banno nostro componat, et secundum leges ecclesiasticas inde ecclesiae quam laesit satisfaciat. Insuper nostram harmiscarum, secundum modum culpae, et ut nobis placuerit, sustineat."

Der Erzbischof (resp. bei dem Ableben eines Erzbischofs ein benachbarter Bischof) soll also, sobald ein Bischofstuhl seines Sprengels erledigt wird, den Vorschriften der heil. Kanones gemäss, einen Visitator für die verwaiste Kirche absenden,[1] und soll diese von dem Letztern und dem Grafen bewacht werden. Beide sollen Sorge tragen, „ne praedetur." Derjenige, der nach dem Ableben eines Bischofs oder Abtes sich Eingriffe in die Kirchengüter zu Schulden kommen lässt, soll den Kirchengesetzen gemäss die beeinträchtigte Kirche entschädigen und ausserdem auch von dem weltlichen Richter bestraft werden. Die Aufrechterhaltung der kanonischen Vorschriften während der Sedisvacanz — das ist es, was Karl mit seinen Gesetzen durchzuführen beabsichtigt. Es ist undenkbar, dass derselbe demjenigen, der die Kirchengüter während deren Erledigung beraubt, weltliche Strafen androht und auf die dies verbietenden Vorschriften der kirchlichen Gesetze hinweist, während er selbst in dieser Hinsicht Rechte in Anspruch nimmt, die Letztern nicht minder stracks zuwiderlaufen.

Dass übrigens trotz dieser Kirchenfreiheit wahrenden Bestimmungen die nachfolgenden Bischöfe nicht immer in den Besitz der Vacanzgefälle kamen, beweist die Mittheilung Hincmar's von Rheims,[2] Karl der Dicke habe im Jahre 882 die Früchte des erledigten Bisthums Metz, die nach den Vorschriften der heil. Kanones dem nachfolgenden Bischof

[1] Ueber das Institut des Visitators, vgl. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. (Venetiis 1773 fol.) p. 2. l. 2. cap. 3. 9. 10. 51. 53. Ducange, Glossarium s. v. visitator.

[2] Annales Bertiniani ad a. 882. bei Pertz, Monum. I. S. 514.

aufbewahrt werden sollten, dem Hugo, dem Sohne des jüngern Lothar, zum Verthun angewiesen.

Es ergiebt sich hiernach für die Karolingerzeit Folgendes: die Könige ergriffen öfters von den erledigten Bisthümern Besitz, um die Güter derselben an ihre Getreuen als Beneficien auszuthun. Dass sie hierzu vorzugsweise die Zeit, wo der Bischofssitz vacant war, auswählten, findet ganz einfach darin seine Erklärung, dass die ihres Oberhirten beraubte Kirche sich einem solchen Vorgehen weniger energisch widersetzen konnte. Schon Ludwig der Fromme hatte nun übrigens diese Occupation der Bisthümer, dieses episcopatum tenere für ein das Seelenheil seines Vaters schädigendes, also nicht zu rechtfertigendes Verfahren anerkannt, ingleichen wurde das „res ac facultates ecclesiae saecularium usibus expendere", welches die Veranlassung zu Ersterem gab, von den Königen entweder, wie von Ludwig direct gemissbilligt, oder aber doch als eine lediglich durch die Noth hervorgerufene Massregel bezeichnet. Auch haben zur Zeit der Karolinger, wie das Beispiel Karl des Dicken darthut, die Könige zuweilen über die Vacanzgefälle nach ihrem Gutdünken disponirt. Wir haben jedoch auch diese Dispositionen jedenfalls als singuläre Gewaltacte anzusehen. Dass die Könige damals regelmässig die Vacanzgefälle auf Grund eines besonderen Rechtes beanspruchten, und zwar dieses Recht als einen Ausfluss des der verwaisten Kirche gewährten Schutzes ansahen, dem widerspricht sowohl die Auffassung von den Eingriffen in die Verwaltung der erledigten Bisthümer, die wir bei der Geistlichkeit finden, als auch die Gesetzgebung der Könige selbst.

Dass somit auch die Karolinger sich nicht im Besitze des Regalienrechts befunden haben, nehmen mit Recht an de Marca,[1] Charlas,[2] Thomassin,[3] Plauck.[4]

[1] Commentariolus de regalia (a. a. O. II. S. XVI. S. XVII.)
Note [2] [3] u. [4] s. S. 21.

§. 3.

Die Entstehung des Regalienrechts.

I. Der am Ende des 10. Jahrhunderts lebende Gerbert, Erzbischof von Rheims schreibt[1] in einem an den Clerus und das Volk eines erledigten Bisthums gerichteten Briefe, sie möchten während der Vacanz desselben sehr sorgsam darauf Acht haben, dass die Mobilien und Immobilien des verstorbenen Bischofs, wie es die göttlichen und menschlichen Gesetze vorschrieben, seinem Nachfolger aufbewahrt würden. Würde in dieser Hinsicht sorglos verfahren, so würde sowohl die Strafe des Königs als auch die noch grössere geistliche die Nachlässigen treffen. Es geht aus diesem Schreiben hervor, dass 1) die Sitte, die ihres Oberhirten beraubten Bisthümer durch die Grafen oder sonstigen königlichen Beamten beschützen zu lassen, damals nicht mehr bestand, wie denn überhaupt jenes Capitular Karl des Kahlen nur eine Instruction für seinen Sohn, nach deren Grundsätzen er während der Abwesenheit seines Vaters die Reichsregierung führen sollte, also nur eine vorübergehende Massregel gewesen zu sein scheint.[2]

2) Damals die Könige die Vacanzgefälle nicht zu beziehen pflegten, es vielmehr auch von den weltlichen Gesetzen vorgeschrieben war, die Immobilien unversehrt dem nachfolgenden Bischofe aufzubewahren. Auch aus dem 11. Jahrhundert — ebenso wie aus dem 10. — sind mir Eingriffe des Königs in die Verwaltung der erledigten Bisthümer

---

[2] Caussa regaliae penitus explicata. (Leodii 1685. 4°.) art. II., wo namentlich Natalis Alexander eingehend widerlegt wird.

[3] A. a. O. pars. III. lib. 2. cap. 54.

[4] Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. (Hannover 1803. u. ff.) Bd. IV. Abth. 2. Abschn. 2. cap. 5. §. 4. Anm.

[1] Bouquet, Scriptores X. S. 394.; vgl. auch de Marca, Commentariolus de regalia (a. a. O. VI. S. XVII.)

[2] Vgl. Schulze, das Recht der Erstgeburt. (Leipzig 1851.) S. 58.

nicht bekannt, erst am Anfange des 12. Jahrhunderts finden sich Spuren davon, dass die Könige während der Vacanz der Bisthümer zu diesen in nähere Beziehung treten. Wenigstens heisst es [1] in einem Briefe Ivo von Chartres an Pabst Paschalis II., der König wolle weder der Wahl des Bischofs von Beauvais zustimmen, noch dem Erwählten die „bona episcopalia dimittere," wonach also doch die Letztern in der Hand des Königs gewesen zu sein scheinen. Doch beanspruchte er damals noch nicht die Vacanzgefälle. Als Ludwig VI. nach dem Tode des Abtes Adam von St. Denys im Jahre 1122 die Güter dieser königlichen Abtei in Beschlag genommen und benutzt hatte, erschien Sugerius, der Nachfolger Adam's vor ihm und bat ihn, hiervon in Zukunft abzustehen. Der König willfahrte seiner Bitte, er verordnete,[2] dass künftighin nach dem Tode des Abtes die Immobilien und Mobilien der Kirche unberührt verbleiben sollten, er erkannte an, dass das von ihm der Abtei gegenüber eingeschlagene Verfahren unstatthaft gewesen wäre und leistete für seinen Eingriff Entschädigung. Auch erfahren wir aus der von ihm dieserhalb ausgestellten Urkunde, dass ein solcher Uebergriff damals zum ersten Male in St. Denys vorgekommen war. Es geht hieraus deutlich hervor, dass in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts die Könige noch nicht auf Grund eines besondern Rechtes auf die Vacanzgefälle Anspruch erhoben. Auch die im Anfange des 12. Jahrhunderts lebenden französischen Schriftsteller,[3] die die Ausübung des Regalienrechts durch König Wilhelm II. von England und dessen Nachfolger auf das Bitterste tadeln,

---

[1] Vgl. Ivonis Carnotensis Epistolae. (ed Juretus. Parisiis 1610.) ep. 104.

[2] Ordonnances XI. S. 181.

[3] Vgl. Historiae Franc. fragmentum bei Duchesne, Historiae Francorum scriptores. (Parisiis 1636 u. ff. fol.) IV. S. 93; Orderici Vitalis, hist. eccles. lib. VIII. bei Duchesne, Historiae Normannorum Scriptores. (Lutetiae Par. 1619. fol.) S. 678.

wissen Nichts davon, dass von dem Könige von Frankreich in ähnlicher Weise gegen die Bisthümer seines Landes verfahren wurde. Erst von Ludwig VII. ist dies nachweisbar und zwar geht aus einem Briefe Bernhard's von Clairvaux[1] hervor, dass die Könige noch nicht seit langer Zeit dieses Recht ausübten. „Denique sedet in tristitia ecclesia Parisiensis," so meldet er im Jahre 1143 dem Bischofe von Praeneste, „proprio destituta pastore et nemo est, qui de substituendo alio mutire audeat. Non sufficit spoliari bonis praesentibus domos episcopales: etiam in terras et homines manus sacrilegas circumquaeque desaevit, totius insuper anni ex iis sibi redditus vendicando." So konnte Bernhard sich unmöglich ausdrücken, wenn die Vacanzgefälle damals schon regelmässig dem Könige zuzufallen pflegten, der Gegensatz, in welchen hier das Erheben der bischöflichen Einkünfte zum Spolienrecht gebracht wird, lässt Ersteres entschieden als eine Neuerung erscheinen. Und zwar kam es damals schon vor — Bernhard nennt auch dieses „bisher unerhört" — dass der König den Capiteln die Vornahme der Neuwahl verbot, um länger das Regalienrecht ausüben zu können, oder wie Bernhard sich im Jahre 1142 ausdrückt:[2] „donec universa consumpserit, donec diripuerit pauperum facultates, donec penitus desoletur terra." Der König selbst spricht vom Regalienrecht zum ersten Mal in einer im Jahre 1147 für das Bisthum Paris ausgestellten Urkunde,[3] in welcher er sich verpflichtet, „quando episcopatus in manus regias devenerit" nur die gewöhnlichen Einkünfte und die gewöhnlichen Steuern zu beanspruchen. Im Jahre 1148 schickt dann Sugerius von St. Denys nach dem Tode des Bischofs Gottfried von Chartres Beamte, um von

[1] Ep. 224 bei Migne, Patrologiae cursus completus. Bd. 182. S. 392.

[2] Ep. 222 bei Migne, Patrologiae cursus completus. Bd. 182. S. 389.

[3] Urk. Ludwigs VII. bei Guerard, Cartulaire de notre Dame de Paris. (Paris 1850.) I. N. 37.

den Regalien desselben Besitz zu ergreifen, diese beziehen die Früchte während der Sedisvacanz und nach Vornahme der Neuwahl bittet das Capitel Sugerius, seinem Erwählten im Namen des Königs die Regalien zurückzugeben.[1] Im Jahre 1156 ferner trifft Ludwig VII. genaue Bestimmungen darüber,[2] nach welchen Grundsätzen das Erzbisthum Sens während der Sedisvacanz künftig zu verwalten wäre; 1157 wird festgesetzt,[3] wie in Zukunft zu verfahren ist, „quando episcopatus Aurelianensis in manus regias devenerit," im Jahre 1158 schreibt Ludwig[4] bei der Ertheilung eines Privilegs an den Bischof von Laon vor, wie sich die königlichen Diener zu verhalten hätten, sobald „per decessum episcopi episcopatu veniente in manum regiam." Im Jahre 1159 endlich vermehrte der König[5] während der Vacanz des Bisthums Paris „cum universa ad episcopalem fiscum pertinentia in ipsius essent potestate" auf die Bitten der Kanoniker die Zahl der in dieser Kirche brennenden Lichter und im Jahre 1161 beurkundet derselbe,[6] dass nach dem Tode des Bischofs Theobald von Paris das episcopatus et regale in seine Hand gekommen wäre. In allen diesen Urkunden erscheint nun der König auch im Besitze des Rechtes, die Vacanzgefälle zu beziehen.

Geht aus denselben genugsam hervor, dass das Regalienrecht von Ludwig VII. bereits mit völliger Regelmässigkeit in gewissen Kirchen ausgeübt wurde, so ist es anderer

[1] Vgl. Sugerii Epist. 62—65 bei Bouquet, Scriptores. XV. S. 507.

[2] Urk. Ludwigs VII. im Cartulaire général de l'Yonne. (Auxerre 1860.) II. Nr. 72.

[3] Gall. Christ. VIII. cod. prob. S. 513. Aehnliche Bestimmungen werden im J. 1159 für den Fall der Vacanz des Erzbisthums Bourges getroffen. (Ordonnances XI. S. 204.)

[4] Ordonnances. I. S. 12.

[5] Vgl. Bouquet, Script. XII. S. 138.

[6] Dupuy, Traitez des droits et libertez de l'église Gallicane. (Paris 1731.) fol. Preuves. chap. XVI. Nr. 2.

Seits nicht minder nachweisbar, dass dasselbe noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sich in dem Stadium der Entwickelung befand. Ich will dieses hier näher darthun. Im Jahre 1166 beschwerte sich der Bischof von Maçon über den Grafen Girard von Vienne, der sich Eingriffe in die Verwaltung der Kirchengüter während der Vacanz derselben hatte zu Schulden kommen lassen, bei dem Könige. Da Girard irgend ein Recht über die Kirche oder an den Gütern des Capitels nachzuweisen nicht im Stande war, so nöthigte ihn der König, vor seiner curia anzuerkennen, „quod vacante sede post mortem episcopi Matisconensis nihil omnino habet in domibus episcopalibus atque in terris ad episcopatum pertinentibus, neque in rebus mobilibus," ein Schiedsspruch, den Philipp II. im Jahre 1180 bestätigte.[1]

Hätten damals bereits das Regalienrecht in Maçon gegolten, so hätte sich jedenfalls nicht der Bischof, sondern der König selbst über jene Massregeln des Grafen beschwert. Maçon war also in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Regale noch nicht unterworfen. Im Jahre 1201 erscheint dagegen der neugewählte Bischof vor dem Könige und bezeugt,[2] hierzu von seinem Capitel, das sich der Ausübung des Regalienrechts bei der letzten Vacanz widersetzt hatte, ermächtigt: „cognovi ius dom. regis Franciae quod habet in regalibus Matisconensibus scilicet, quod mortuo episcopo Matiscon., vel quotiescunque sedis Matiscon. vacaverit, omnia regalia et omnes proventus regalium existentes in regno Franciae libere sunt dom. regis Franciae, sicut et ea episcopus libere possidebat." In Tournay hatte ferner während einer, in die Mitte des 12. Jahrhunderts fallenden

---

[1] Martene, Coll. ampl. I. S. 874. S. 944.

[2] Vgl. (Lemere), Recueil des actes, titres, et mémoires concernant les affaires du clergé de France. (Paris 1769. 4°.) XI. S. 881.

Vacanz, sich der Bruder des gerade abwesenden Advocaten, unter Berufung darauf, dass Letzterem dieses Recht zustände, die Verwaltung der bischöflichen Güter angemasst. Als nun der Advocat selbst zurückkehrte und anerkannte, dass er selbst zur Verwaltung der bischöflichen Güter während der Sedisvacanz nicht berechtigt wäre, so wurde sein Bruder im Jahre 1150 auf Befehl des Pabstes vom Bischofe von Tournay excommunizirt.[1] Also kurz vor dem Jahre 1150 war auch Tournay noch von der Regale frei. Als ferner zur Zeit König Ludwigs VII. ein königlicher Beamter nach Amiens kam, um daselbst die bischöflichen Temporalien während der Sedisvacanz für den König in Besitz zu nehmen, wurde von der Kirche bezeugt, dass bisher ihr Vicedominus das Haus und die Einkünfte des Bischofs während der Sedisvacanz verwaltet habe, und auf Befehl des Königs kehrte jener Beamte zurück, der Vicedominus aber blieb im friedlichen Besitz „tam custodiae domus quam reddituum episcopi.“[2] Während also noch zu den Zeiten Ludwigs VII. ein kirchlicher Beamter während der Erledigung des Bischofsstuhles in Amiens die Verwaltung der bischöflichen Güter führte, wurde Anfang des 13. Jahrhunderts in diesem Bisthum[3] — und ebenso in Tournay[4] — von dem Könige die Regale ausgeübt. Längere Streitigkeiten hatte dieserhalb König Philipp II. mit dem Bisthum Auxerre. Schon im Jahre 1182 hatte Philipp[5] die Regalien dieses Bisthums

---

[1] Vgl. die Urkunde in Gall. Christ. III. cod. prob. S. 45.

[2] S. das Schreiben des Capitels von Amiens an Philipp II. bei Brussel, Nouvel examen de l'usage des fiefs. (Paris 1750. 4°.) II. S. 766.

[3] Vgl. Ducange, Hist. de l'état de la ville d'Amiens. S. 375 u. ff.

[4] Les olim ou registres des arrêts rendus par le cour du roi sous les règnes de Saint-Louis, de Philippe le Hardi . . . . publiés par le comte Beugnot. (Paris 1839—1848.) I. S. 52. XXXV.; II. S. 59. XVIII.

[5] S. das Schreiben Innocenz III. an den Erzbischof von Tours und den Bischof von Paris bei Bouquet, Script. XIX. S. 489.

während dessen Vacanz occupiren lassen; als er dann seinen Kreuzzug unternahm, stellte er auf Bitten des Bischofs von Auxerre, der wegen jener Occupation der Regalien seine Kirche entschädigt wissen wollte, diesem ein Patent aus, in welchem er ausdrücklich versprach, Niemand solle wieder von Seiten des Königs nach den Regalien die Hände ausstrecken, bevor nicht genau untersucht wäre, ob es ihm oder dem Capitel zukomme, Letztere während der Vacanz in der Hand zu haben. Nichts destoweniger liess der König nach dem Tode des Bischofs Hugo im Jahre 1206, wie Innocenz III. schreibt, durch seine Diener die „episcopales res, quas vocat regalia occupari," er bezog die Früchte derselben und verlieh auch zwei Präbenden „licet, sicut seniores eiusdem ecclesiae asseverant, inclytae recordationis rex Ludovicus pater eius et antecessores ipsius hactenus nec praebendas episcopali sede vacante contulerint, nec extenderint ad regalia manus suas, sed decanus et archidiaconus, ea in suis manibus detinentes et gerentes administrationem ecclesiae memoratae, obventiones et redditus futuro episcopo reservaverint." Auf jenes Patent nahm der König keine Rücksicht. Als es ihm präsentirt und vorgelesen wurde, riss er es aus der Hand des Lesenden und weigerte sich das gegebene Versprechen auszuführen. Wilhelm, der neugewählte Bischof begab sich alsdann zu ihm[1] und erhielt die Regalien ohne weitere Schwierigkeiten zurück, sein Versuch, den König wegen der Ausübung des Regalienrechts zu einer Entschädigung zu veranlassen, scheiterte jedoch gänzlich. Er entschloss sich daher dasselbe abzulösen; Philipp gestattete[2] gegen eine grosse Geldsumme, dass künftighin Decan und Kapitel die Regalien während der Sedisvacanz verwalten und die Früchte derselben dem

---

[1] Vgl. Historia episcoporum Autisseodorensium ad a. 1206. (Labbe, bibl. nova manuscriptorum. Parisiis 1657. I. S. 483. S. 484.)

[2] Urk. Philipp's II. bei Brussel, a. a. O. I. S. 305.

nachfolgenden Bischof aufbewahren sollten. Also im Jahre 1182 wird der erste Versuch gemacht, in Auxerre das Regalienrecht einzuführen, erst im Jahre 1206 dem Bischof die Anerkennung der vom Könige beanspruchten Rechte abgenöthigt, zur Zeit Ludwigs VII. werden noch die Regalien während der Sedisvacanz zum Nutzen des nachfolgenden Bischofs verwaltet und dem König steht nicht der geringste Einfluss auf dieselben während dieser Zeit zu.

Da nun, wie hier genugsam gezeigt, das Regalienrecht noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Entwickelung begriffen war, da erst Ludwig VII. im Besitze desselben gefunden wird, während noch sein Vater im Jahre 1122 das Beziehen der Vacanzgefälle als eine unstatthafte Massregel, die er überdies erst zum ersten Male der betreffenden Abtei gegenüber eingeschlagen, bezeichnet, da endlich ein zur Zeit Ludwigs VII. lebender Schriftsteller desselben mit Worten erwähnt, die es als eine Neuerung erscheinen lassen, so ist man anzunehmen berechtigt, dass dasselbe nicht lange vor dem Regierungsantritt des letztgenannten Monarchen entstanden ist.

Erörtern wir nunmehr, welche Gründe sich für einen lehnrechtlichen Ursprung des Regalienrechts anführen lassen und welche anderer Seits die Herleitung desselben aus der Schutzvoigtei des Königs über die Kirchen ausschliessen. Für einen lehnrechtlichen Ursprung desselben spricht:

1) die Zeit seiner Entstehung. In Frankreich war infolge des Investiturstreites die Investitur ausser Gebrauch gekommen, wie die Verhandlungen, die im Jahre 1119 Behufs Beilegung dieses Streites in Deutschland mit Kaiser Heinrich V. bei Strassburg gepflogen wurden, deutlich zeigen. Calixtus II., der sich damals in Frankreich befand, sandte in diesem Jahre den Bischof von Chalons und den Abt von Clugny an den Kaiser und Ersterer suchte Heinrich durch folgende Mittheilung zum Verzicht auf die Investitur der

Bischöfe zu bewegen, „si veram pacem, domne rex habere desideras, investituram episcopatuum et abbatiarum omnimodis dimittere te oportet. Ut autem in hoc nullam regni tui diminutionem pro certo teneas, scito me in regno Francorum episcopum electum, nec ante consecrationem nec post aliquid suscepisse de manu regis, cui tamen de tributo, de milicia, de theloneo, et de omnibus, quae ad rem publicam pertinebant antiquitus sed a regibus christianis ecclesiae Dei donatae sunt, ita fideliter deservio, sicut in regno tuo tibi episcopi deserviunt, quos hucusque investiendo hanc discordiam immo anathematis sententiam incurristi.“[1] In Frankreich empfingen also damals die neugewählten Bischöfe Nichts von der Hand des Königs, noch nicht zwanzig Jahre nach dieser Zusammenkunft sehen wir sie dagegen von der Hand des Königs die Investitur mit den Regalien empfangen. Interim nempe homo, so erzählt Bernhard von Clairvaux[2] im Jahre 1138; qui et consecrationem fugerat et electionem futarat, festinavit ad regem, regalium investituram obtinuit, quibus meritis ipse viderit.“ Ueber die Besetzung des Bischofstuhls Langres berichtet ferner Petrus Venerabilis:[3] „nam audita rex electione, et visa quae forte tunc ad me venerat persona, quod de ea Lingonensis ecclesia fecerat collaudavit et de regalibus, sicut solet fieri, manu propria solemniter investivit.“ Ohne Investitur ist eine Lehnsverbindung nicht denkbar. Wird man nun auch nicht so weit gehen können, den Kirchen lehnrechtlichen Besitz im 11. Jahrhundert abzustreiten, so zeigt doch anderer Seits das völlige Aufhören

---

[1] Vgl. die Relatio Hessonis scholastici de Concilio Remensi bei Pertz, Monum. XII. S. 423. Vgl. auch Raumer, Hohenstaufen. (Berlin 1857.) I. S. 198. Giesebrecht, Geschichte der Kaiserzeit. III. S. 883.

[2] Ep. 164 bei Migne, Patrologiae cursus completus. Bd. 182. S. 324.

[3] Lib. I. epist. 29 bei Migne, Patrologiae cursus completus. Bd. 189. S. 159.

der Investitur zu Anfang des 12. Jahrhunderts, dass das zwischen dem Könige und den Kathedralkirchen obwaltende Lehnverhältniss vor dem Investiturstreite noch der festeren Gestaltung ermangelte, dass wir die consequentere Entwickelung desselben erst in die Zeit nach dem Investiturstreite, in die Zeit wo die Investitur mit den Regalien aufkam, zu setzen haben,[1] wie ja auch in Deutschland erst Friedrich I.

---

[1] Urkundlich ist dieses wenigstens bei einem Bisthum nachweisbar. Noch im 12. Jahrhundert — die betreffende Urkunde ist wahrscheinlich aus der Zeit Innocenz II. — behauptete nämlich der Bischof von Auxerre, der Inhaber eines von jeher unmittelbar königlichen (vgl. Hist. episc. Autissiodovensium, ad a. 1039, ad a. 1052 bei Bouquet, Script. XI. S. 113. S. 114., vgl. Hist. episc. Autissiodovensium bei Labbe, bibl. nova manuscript. I. S. 460.) Bisthums. (Cartalaire général de l'Yonne [Auxerre 1860.] II. Nr. 408.): „episcopus Autissiodorensis in comitatu et dioecesi Autissiodorensi est major dominus in spiritualibus et temporalibus, ipse autem episcopus suam totam temporalitatem a rege aut alio domino non tenet in feudum vel homagium, sed a solo deo et ecclesia, quia ipsam recepit a beato Germano, duce quondam a Romanis in Galliis constituto, reliqua parte sui dominii relicta comiti Autissiodorensi, quam voluit a episcopo in feudum teneri." Anfang des 13. Jahrhunderts steht dagegen die Lehnsqualität seiner Regalien unbestritten fest. Vgl. Innocentii Epistolae (ad Baluzius. Paris 1682. fol.) lib. XIV. ep. 52. lib. XV. ep. 40. Guilelmus Brito Armoricus bei Bouquet, Script. XVII. S. 82. Urk. Philipp's II. u. B. Wilhelm's v. Auxerre bei Martene, Ampl. coll. I. S. 1109. S. 1110. — Ueber den Lehnseid der französischen Bischöfe, vgl. Ficker, v. Herrschilde. (Innsbruck 1862.) S. 60. — Stein (Warnkoenig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. III. S. 141. Nr. 5) behauptet, dass alle Bischöfe Frankreich's dem Könige nur das sacramentum fidelitatis leisteten, Sugenheim (a. a. O. I. S. 209), dass alle zum homagium verpflichtet gewesen wären, nach de Marca (a. a. O. lib. VIII. cap. 21. Nr. 7), Brussel (a. a. O. I. S. 21 ff.), Warnkönig (a. a. O. I. S. 222), Friedberg (a. a. O. S. 173. Nr. 5) sollen diejenigen, welche Lehn besassen, das homagium, diejenigen, welche nicht Lehnsleute des Königs waren, das sacramentum fidelitatis zu leisten gehabt haben. Ein näheres Eingehen auf diese, ebenso interessante wie ungelöste, Streitfrage würde uns hier zu weit führen. Es genügt hier die Angabe, dass alle nordfranzösische Bischöfe — in Südfrankreich galt das Regalienrecht nicht — ohne Ausnahme die Investitur mit den Regalien empfingen, und somit auch Lehnsleute waren.

die Lehnbarkeit der bischöflichen Regalien zur vollen und strengen Ausbildung gebracht hat.[1] Sobald die Investitur mit den Regalien aufkommt, werden nun auch diese Regalien nach lehnrechtlichen Grundsätzen behandelt; sie fallen nämlich während ihrer Erledigung an den Lehnsherrn zurück und werden von diesem bis zu dem Zeitpunkt, wo wieder eine lehndienstfähige Person vorhanden ist, zu seinem Vortheile benutzt. Will man das Regalienrecht aus der Schutzvoigtei des Königs herleiten, so bleibt es immer unerfindlich, warum denn die Könige erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts für den den erledigten Kirchen gewährten Schutz auch die Früchte derselben zu beanspruchen anfingen.

2) Das Recht, die Früchte der erledigten Bisthümer zu ziehen, wird von der Geistlichkeit selbst von der Investitur, ja von dem lehnweisen Besitz von Regalien abhängig gemacht. In den acta episcoporum Cenomaneusium wird erzählt,[2] dass im Jahre 1125, als Hildebert, Bischof von le Mans nach Tours transferirt wurde, der Graf Fulco von Anjou alle Ländereien dieses unter seiner Landeshoheit stehenden Bisthums und alle sonstigen Güter desselben, in Beschlag genommen habe, während seine Vorfahren einen derartigen Anspruch nicht erhoben, noch er selbst zur Ertheilung der Investitur berechtigt gewesen wäre. Im Jahre 1274 ferner bestreitet[3] Pabst Gregor X., Eduard I. König von England und Herzog von Gascogne, der in den Kirchen des letztgenannten Landes das Regalienrecht auszuüben anfing, dasselbe deshalb, weil keine der in diesem Lande gelegenen Kathedralkirchen Regalien von ihm zu Lehen trüge.

---

[1] Vgl. Toeche, Kaiser Heinrich VI. (Leipzig 1866.) S. 17; Ficker, Vom Heerschilde. (Innsbruck 1862.) S. 53. S. 54; Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Curie. (Berlin 1866.) S. 190.

[2] Acta episcop. Cenomanensium ad a. 1125 bei Mabillon, Vetera analecta. (Parisiis 1723. fol.) S. 320. col. 2.

[3] S. das Schreiben des Papstes bei Rymer, Foedera I. Abth. 2. S. 142.

3) Die Könige selbst leiten das Recht die Vacanzgefälle zu beziehen, aus der Lehnsherrlichkeit über die Bisthümer her. Als im Jahre 1306 über die Ausübung des Regalienrechts im Bisthum Poitiers Streit entstand, befahl der König alle während der Vacanz gezogenen Früchte zurückzugeben, ordnete jedoch eine Untersuchung darüber an, ob der Bischof oder einer seiner Vorfahren dem Könige jemals das Homagium geleistet hätte. Stelle sich dieses heraus, zeige es sich also, dass der Bischof früher Lehnsmann des Königs gewesen, so solle er zur Zurückgabe der ihm jetzt restituirten Früchte verpflichtet sein.[1] Die Bischöfe von Poitiers standen nun doch jedenfalls unter der Schutzvoigtei des Königs, auch wenn sie ihn gegenüber zum Homagium nicht verpflichtet waren, nach Ansicht Philipp's IV. war also das Regalienrecht nicht ein Ausfluss der Schutzvoigtei, sondern der Lehnsherrlichkeit über die Bisthümer. Ein Streit um die Ausübung des Regalienrechts in Chartres gab ferner auch König Philipp VI. Gelegenheit, dem Pabste die von ihm in dieser Beziehung beanspruchten Rechte auseinander zu setzen: „sicut feodus vasallo vacans, so heisst es demgemäss in einem alten Regest der Rechnungskammer,[2] interim cum suis reditibus a domino licite occupatur et propter defectum hominis, ut vulgari nostrae patriae verbo utamur, de iure et generali consuetudine regni nostri per dominum quousque superveniat persona, quae illi serviat, licite detinetur, sic nos et nostri antecessores vacante ecclesia Carnotensi et temporalem iurisdictionem et bona temporalia accipimus et nostros facimus omnes fructus, qui perveniunt ex eisdem.“ Auch Philipp VI. leitet also das Regalienrecht aus der Lehnsherrlichkeit her und derselben Ansicht war auch Karl VI. Im Jahre 1392

---

[1] Vgl. das Regest der Rechnungskammer bei Brussel, Nouvel examen de l'usage des fiefs. (Paris 1750. 4°.) I. S. 292.

[2] S. dasselbe bei de Marca, a. a. O. lib. VIII. cap. 22. Nr. 6.

bezeugte nämlich dieser,[1] dass der Bischof von Orleans „à cause de son temporel“ sein Lehnsmann wäre und deshalb auch sein Bisthum während der Vacanz in die Regale falle. Die gleiche Ansicht hegte endlich auch das pariser Parlament. Bei der Entscheidung eines im Jahre 1384 verhandelten Processes geht dasselbe nämlich davon aus, dass der König das Weltliche der Bisthümer während deren Vacanz „propter defectum hominis“ in seiner Hand habe.[2]

4) Bei der Ausübung des Regalienrechts kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, die von dem Lehnsherrn, sobald er in den Besitz des von ihm herrührenden Lehens gelangt, befolgt worden. Speciell verdient hier hervorgehoben zu werden, dass der König die Früchte bis zur Investitur des neuen Bischofs bezog, sein Recht somit erst aufhörte, sobald wieder eine lehnsdienstfähige Person sich zur Uebernahme der Lehndienste bereit erklärt hatte. Schon der gewählte Bischof, der die Confirmation erlangt, ist zur Verwaltung der Temporalien rechtlich befähigt. War das Regalienrecht ein Ausfluss der Schutzvoigtei, so hätte es mit dem Augenblicke, wo die Kirche des Schutzes nicht mehr benöthigt war, also sobald der Neugewählte die Verwaltung selbst übernehmen konnte, cessiren müssen und es wäre nicht abzusehen, warum der König dem Bischofe die Benutzung der Regalien bis zu dessen Investitur vorenthielt.

5) Die Kirche befand sich im 12. und 13. Jahrhundert in einem heftigen Kampf mit den weltlichen Gewalten wegen der von diesen sede vacante häufig ausgehenden Beschlagnahme der Kirchengüter, mochte dieselbe auf Grund der Schutzvoigtei oder aus andern Motiven geschehen.[3] Gegen

---

[1] Ordonnances. VII. S. 291.

[2] Vgl. Johannis Galli, Decisiones parlamenti Parisiensis. qu. 20. (Francofurti 1570. fol.) fol. 4.

[3] S. weiter unten sub II.

die Ausübung des Regalienrechts ist nun dagegen weder von Seiten der französischen Bischöfe, noch von Seiten der Päbste – Bonifaz VIII. ausgenommen – Opposition erfolgt, vielmehr ist dasselbe von ihnen in einzelnen Fällen geradezu anerkannt worden. Es ist dieses auch leicht erklärlich; hatte man einmal die Investitur mit den Regalien zugestanden, so musste man auch die rechtlichen Consequenzen hinnehmen, die hieraus gezogen wurden.

War das Regalienrecht ein Ausfluss der Lehnsherrlichkeit über die Bisthümer, so konnten nur die vom Könige lehnrührigen Güter derselben, die Regalien, das Object dieses Rechtes sein, dem König konnte also rechtlich nur der Besitz der Regalien während der Vacanz zustehen und dass die Könige nur hierauf ein Recht prätendirten, wird durch die Urkunden bestätigt. Als Philipp II. nach Palästina zog, gab er[1] nähere Anweisungen, wie sich die Regentschaft zu verhalten habe, falls ein Bisthum oder eine Abtei vacant würde und „die Regalien" in seine Hand kämen. Die Regentschaft sollte nämlich alsdann die Präbenden verleihen, die Regalien aber so lange in ihrer Hand behalten bis der neue Bischof oder Abt consecrirt resp. benedicirt wäre, dann aber sollten sie ihm die Regalien ohne Widerrede ausliefern. Wir sehen ferner nach dem Tode der Bischöfe „die Regalien" in Beschlag genommen werden;[2] in sehr vielen Urkunden erscheint der König im Besitz „der Regalien" während der Sedisvacanz und das Capitel resp. der neugewählte Bischof selbst geht den König an, die von ihm besessenen, ihrer Kirche gehörigen „Regalien", diesen neu Gewählten zu restituiren.[3]

---

[1] Ordonnances. I. S. 20.

[2] Vgl. die Urk. aus dem J. 1248 bei Baluzius, Miscellanea. (Parisiis 1678. 8°.) IV. S. 495.

[3] Vgl. Schreiben des Capitels von Tours an den Abt von St. Denys, Regenten von Frankreich v. J. 1270. (Dupuy, Traitez des droits et libertez de

Der Bischof von Maçon sodann erkennt[1] im Jahre 1201 die dem Könige an den Regalien seines Bisthums zustehenden Rechte an; er bezeugt, dass dem König während der Vacanz der Besitz „der Regalien“ und der Einkünfte derselben und zwar ebenso wie dem gestorbenen Bischof zugehörten. Auch die Freiheitsbriefe endlich,[2] die einzelne Bisthümer zu Anfang des 13. Jahrhunderts von dem Könige

---

l'église Gallicane. [Paris 1731. fol.] Preuves. chap. XV. Nr. 38.): „cum nos vacante ecclesia nostra Turonensi per mortem Vincentii bonae memoriae quondam archipiscopi nostri, virum venerabilem magistrum Joannem decanum nostrum concorditer elegimus in archiepiscopum nostrae ecclesiae et pastorem: nos in quantum possumus attentius exoramus, quatinus eidem electo nostro regalia ad archiepiscopatum nostrae ecclesiae pertinentia, quae tenetis in manu vestra sesita, reddi et deliberari faciatis; Vgl. Urk. d. B. Heinrich von Terouanne v. J. 1277. (Dupuy, a. a. O. Preuves. chap. XV. Nr. 42.): „notum facimus, quod nos die Lunae ante ascensionem domini apud Gisoçium accessimus ad excellentissimum dominum nostrum dei gratia regem Franciae illustrem, facturi sibi fidelitatis juramentum, sicut tenebamur, et praedecessores nostri facere consueverunt. Quo facto petiimus ab eodem regalia Morinensis ecclesiae, quae in manu sua tenebat;“ Vgl. Schreiben des Bischofs von le Mans an den König v. J. 1279.) (Gall. Christ. XIV. cod. prob. S. 141): „ad petendum et obtinendum, nostro et ecclesiae nostrae Cenomanensis nomine nostra et ejusdem ecclesiae regalia, quae tenetis;“ Vgl. Urk. für Sens v. J. 1254. (Martene, Ampl. coll. I. S. 1319): „et sic per gratiam reddiderunt ei regalia Senonensia et ipse facit fidelitatem domino regi et heredibus suis, sicut moris;“ Vgl. Urk. d. B. v. le Mans v. J. 1223 bei Dupuy, a. a. O. chap. XVI. Nr. 9; Urk. d. B. v. Angers v. J. 1223, ebend. Nr. 10; Urk. d. B. Aymerich v. Limoges v. J. 1245, ebend. chap. XV. Nr. 29; Urk. d. Capitels von Coutances v. J. 1250, ebend. chap. XV. Nr. 31; Urk. für Tours v. J. 1251, ebend. chap. XVI. Nr. 16; Urk. für Tournay v. J. 1283, ebend. chap. XV. Nr. 47; Urk. für le Mans v. J. 1270 in Gall. Christ. XIV. cod. prob. S. 140.

[1] Mém. du clergé. XI. S. 881.

[2] Urk. Philipp's II. für Langres vom Jahre 1203. (Gall. Christ. II. cod. prob. S. 197); für Arras vom Jahre 1203. (Brussel a. a. O. I. S. 307), für Auxerre vom Jahre 1206 (ebend. S. 305), für Maçon vom Jahre 1209 (ebend. S. 306), für Nevers vom Jahre 1208. (Gall. Christ. XII. cod. prob. S. 348.)

erlangten, beweisen, dass derselbe nur an den Regalien jene Rechte beanspruchte.

Dem Könige stand also rechtlich nur der Besitz der Regalien während der Sedisvacanz zu, er hatte somit auch nur auf den Ertrag der Regalien Anspruch zu erheben. Anderer Seits steht es jedoch nun nicht minder fest, dass die Könige sämmtliche weltliche Güter bei der Erledigung eines Bischofsstuhls in Besitz nahmen und sämmtliche Früchte bezogen. Als König Philipp II. den Bischöfen von Auxerre und Orleans im Jahre 1209 wegen Nichterfüllung ihrer Lehnspflichten den Besitz und Genuss ihrer Regalien entzogen hatte, hatte er auch die Zehnten und die Oblationen in seinen Nutzen verwandt und die ihm deshalb von Innocenz III. gemachten Vorwürfe durch den Einwand zu entkräften gesucht, er liesse, sobald die Regalien in seine Hände kämen, stets die Zehnten und überhaupt Alles, was er vorfände in Beschlag nehmen. Allerdings pflege dieses während der Sedisvacanz zu geschehen, entgegnet ihm der Pabst,[1] und wenn er dann auch die Zehnten und Oblationen bezöge und das bischöfliche Haus in Beschlag nehme, so dürften diese Sachen doch keineswegs zu den Regalien gezählt werden. Damals pflegte also der König den ganzen Ertrag der Bisthümer während deren Erledigung zu beziehen und dass dieses schon zu der Zeit geschah, aus welcher uns zuerst Beispiele von der Ausübung des Regalienrechts überliefert sind, beweisen die oben Note [3] bis [4] (s. S. 24) mitgetheilten Urkunden. Hier heisst es: „quando episcopatus Aurelianensis in manus regias devenerit“ „per decessum episcopi episcopatu veniente in manum regiam“ und dem Könige fallen alle Früchte zu. Damals sprachen es also die Könige geradezu aus, dass das ganze Bisthum während der Vacanz in ihrem Besitz wäre, keineswegs darf man jedoch hieraus folgern,

[1] Innocentii Epistolae (ed. Baluzius. Parisiis 1682. fol.) lib. XV. ep. 40.

dass ihnen anfangs ein Recht auf alle Früchte zustand, welches dann in ein Recht auf den Ertrag der Regalien ermässigt,[1] jedoch missbräuchlich in dem alten Umfange ausgeübt wurde. Dass ihnen schon damals eigentlich nur Besitz und Genuss der Regalien zukam, beweisen jene Urkunden aus dem Jahre 1148, in welchen Sugerius von S. Denys die Regalien des Bisthum Chartres in Beschlag nehmen lässt, sie während der Vacanz im Namen des Königs verwaltet und benutzt und von dem Capitel um Restitution „der Regalien" an den neugewählten Bischof angegangen wird.

Wie kam es nun, dass sich die Könige mit dem Ertrage der Regalien nicht begnügten, sondern alle bischöflichen Einkünfte während der Sedisvacanz in ihrem Nutzen verwandten? „Regalia, sagt Ducange,[2] vocant nostri praedia, quae ad ecclesias pertinent, iis a regibus olim concessa, unde regalia dicuntur. Cum enim omnia fere ecclesiarum praedia, episcopatuum nempe et monasteriorum a regibus dotatorum, regalia sint, id est a regibus olim iis concessa, eodem iure reguntur, quo benefica militaria, seu feuda, iisdemque sunt, quibus ea servitiis obnoxia. Extinctis quippe personis ecclesiasticis ad regem ipso iure redeunt, donec aliae iisdem investiantur." Dass man in Frankreich unter den Regalien der Bisthümer nicht die dem Bischof geliehenen Rechte über das Stift,[3] sondern die vom Könige ausgegangenen Güter verstand, ist nun allerdings nachweisbar;[4] ausser diesen vom

[1] Wenn de Marca (a. a. O. lib. VIII. cap. 22. Nr. 1) annimmt, dass nach dem im J. 1119 zu Reims abgehaltenen Conzil nur die Regalien während der Sedisvacanz in den Besitz des Königs gekommen wären, so irrt er.

[2] Glossarium s. v. regalia (ed. Henschel. V. S. 661.)

[3] Wenn Warnkönig (a. a. O. I. S. 220) erzählt, dass die weltliche Gewalt nach der Consecration den Bischöfen die Regierungsgewalt (regalia) übertragen habe, so meint er wohl dasselbe.

[4] Dieses zeigen folgende Urkunden: Schreiben des Erzbischofs von Tours an Ludwig VII. (Duchesne, Scriptores. IV. S. 641): „migravit nuper a seculo

Könige herrührenden Gütern besassen die Kirchen jedoch jedenfalls auch solche, die sie von andern Personen geschenkt erhalten resp. durch Kauf oder Tausch erworben hatten, wie denn ja auch Ducange nur von „omnia fere praedia“ und

abbas sancti Juliani Turonensis, cujus monasterium de regali vestro est et nostro fundatum penitus, et nos abbatiam ipsam a vobis specialiter habemus;“ Schreiben des Bischofs von Langres an König Ludwig VII. (Duchesne, Script. IV. S. 644): „denique diem a domino Autissiodorensi nobis assignatum contramandavimus, aestimantes et credentes nos in praesentia sua super hoc nequaquam convenire debere, nisi scitu et mandato vestro, sum supradictum Conulez de regali vestro teneamus;“ Entsch. d. curia regis v. J. 1267. (Olim. I. S. 680. XI.): „audito quod rex, una cum aliis regalibus, domum ipsum de Noolon cum pertinentiis tenet et habet;“ Schreiben Innocenz III. v. J. 1207. (Bouquet, Script. XIX. S. 488): „rex statim fecit per servientes suos episcopales res, quas vocat regalia occupari, qui more praedonum debacchantes in eis crudeliter, ecclesiae nemora passim fecere succidi;“ Urk. Philipps IV. v. J. 1294. (D'Achery, Spicilegium ecclesiasticum X. S. 327): „quod servientes carissimi germani et fidelis nostri comitis Andegavensis plures molestias eidem episcopo inferunt „in terra ipsius ad regalia nostra spectante“ und „quod ballivus et gentes carissimi germani nostri Caroli Andegav, comitis terras ipsius, possessiones et jura, feuda et retrofeuda ad regalia nostra spectantes occupant.“ Es ist ferner von den homines regalium, also von den auf den Regalien wohnenden Menschen, die Rede. (S. d. Urk. Philipp's II. v. J. 1208 in Gall. Christ. XII. cod. prob. S. 348 v. J. 1209 bei Brussel, a. a. O. I. S. 306); zu den Regalien, die der Bischof von Autun vom Könige zu Lehen trägt, gehört eine Abtei mit allem ihren Zubehör. (Vgl. Urk. Philipp's II. v. J. 1192 in Ordonnances. I. S. 60. Anm. d.), es wird endlich von den zu den bischöflichen Regalien gehörigen Gewässern gesprochen. (Vgl. Urk. Erzb. Heinrich's von Sens v. J. 1257 in Gall. Christ. XII. cod. prob. S. 71.) — Es ist natürlich nicht daran zu denken, dass die Bischöfe diese Regalien ursprünglich als Lehen empfangen haben; erst seit dem 12. Jahrhundert werden in Frankreich häufiger Güter an die Kirchen zu Lehnrecht übertragen. Wie sich aus Hesso's Bericht (s. oben Note [2] S. 29) ergiebt, waren zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Bischöfe „de omnibus, quae ad rempublicam pertinebant antiquitus, sed a regibus christianis ecclesiae dei donatae sunt“ dem Könige zu Diensten verpflichtet. Als dann die Investitur mit den Regalien aufkam, hat man unter dem Worte Regalien jedenfalls jene Dinge verstanden und sie demgemäss vollständig als Lehen behandelt.

an einer andern Stelle[1] von den bischöflichen Gütern, die vom Könige wirklich ausgegangen waren oder doch für vom König ausgegangene, für Regalien, gehalten wurden spricht. Ich kann mir das Beziehen aller Vacanzgefälle durch den König, während ihm rechtlich nur die Benutzung der Regalien zustand, nur folgender Massen erklären: als im 12. Jahrhundert die Investitur mit den Regalien aufkam, das Verhältniss der Bischöfe zum Könige sich zu einem festen Lehnsverhältnisse gestaltete und Letzterer das Recht auf die Benutzung der Regalien während der Sedisvacanz erlangte, nahmen die Beamten des Königs auch die Güter, die nicht Regalien waren — es war dieses jedenfalls der bei weitem kleinere Theil der bischöflichen Temporalien — in Beschlag und benutzten sie gleich den Regalien, ohne dass der König ein besonderes Recht hierzu gehabt hätte; der Unterschied, den man Anfangs zwischen dem vom Könige ausgegangenen, dem „regale“ und dem sonstigen Bischofsgute machte — in einer Urkunde[2] vom Jahre 1161 heisst es noch, dass nach dem Tode des Bischofs von Paris das „episcopatus et regale“ in die Hand des Königs gekommen wäre — verwischte sich allmählig, schon im Anfange des 13. Jahrhunderts sah man alle bischöflichen weltlichen Güter als Regalien, also als vom Könige lehnrührige an und behandelte sie als solche.[3] Anfang des 14. Jahrhunderts substituirte man dann den Namen regalia die zutreffendere Bezeichnung temporalia, die Bischöfe leisten jetzt für ihre temporalitas den Fidelitätseid und der König hatte die temporalitas während der Sedis-

---

[1] Vgl. Histoire de l'état de la ville d'Amiens. (Amiens 1840.) S. 375.

[2] Bei Dupuy, Traitez des droits et libertez de l'église Gallicane. (Paris 1731. fol.) Preuves. chap. XVI. Nr. 2.

[3] Vgl. das Schreiben Innocenz III. v. J. 1207 bei Bouquet. Script. XIX. S. 488 (s. oben Note [1] S. 38); Innocentii Epistolae (ed. cit.) lib. XIV. ep. 52, lib. XV. ep. 40; Guilelmus Brito Armoricus bei Bouquet, Script. XVII. S. 82.

vacanz in seiner Gewalt und benutzte dieselbe.[1] Aller von

[1] Vgl. Ordonnanz Karl's V. v. J. 1366. (Ordonnançes IV. S. 645): cum itaque pro parte . . . . Johannis Remensis archiepiscopi, nobis extiterit expositum, quod ad causam sui archiepiscopatus predicti, ipse par Franciae existet, et temporalitatem sue Remensis ecclesie in regno nostro existentem, ipse et ejus predecessores . . . . a predecessoribus nostris Francie regibus et nobis in parria et sine medio tenuit, et ob hoc, in omnibus casibus predictam temporalitatem tangentibus, in parlamento nostro sine medio ressortiri consuevit . . . . adeo quod, sede Remensis ecclesie vacante, fructus et emolumenta prefate temporalitatis, ad causam et jure regaliae ad nos spectare et pertinere noscuntur; Urk. v. J. 1354 bei Baluze, Hist. général. de la maison d'Auvergne (1708. fol.) II. S. 179: „Totiens, quotiens episcopatus Claromontensis caret episcopo, dictus episcopatus cadit in regaliam, et sunt bona, exitus et proventus dicti episcopatus nostra et debemus tenere totam temporalitatem in manu nostra et ad commodum nostrum;" der Bischof von Clermont bezeugt sodann: „nos Petrus episcopus Cleromontensis confitemur et recognoscimus, nos fecisse juramentum fidelitatis domino nostro regi de omni temporalitate nostra. Et si plus debemus facere, parati sumus semper facere et obedire;" Ordonnanz Philipp's VI. v. J. 1332. (Dupuy, a. a. O. Preuves. chap. XVI. Nr. 31): „il fit grace de luy rendre sa temporalité tenue en main royal pour cause de régale." Urk. Carl's V. v. J. 1375. (Brussel, a. a. O. I. S. 294): „et a cette cause nous appartiegnent les revenus de la temporalité de l'eveschié de S. Brieuc, depuis que ladite eglise vaqua darrenierement de prélat;" Urk. Carl's V. v. J. 1375. (Ordonnances II. S. 149): „et il soit ainsi que pour la vacation dudit arcevechié presentement advenue . . . . nous ayens fait et ordené mettre et tenir le temporel de ladicte feauté de l'arcevesque; Urk. Carl's VI. v. J. 1392. (Ordonnances. VII. S. 491): „mesmement que ledit evesque, a cause du temporel de ladicte eglise est nostre homs, et chiet ledit evechié en régale en tems de vacacion;" Vetus consuetudo Franciae lib. III. bei Ducange. a. a. O. s. v. regalia: „quandum evesque trespasse, le roy pent faire tout mettre sa main le temporel et celui faire gouverne comme en regale; Vgl. ferner die bei Dupuy, a. a. O. Preuves. chap. XVI. Nr. 29. Nr. 33. Nr. 35. Nr. 45. mitgetheilten Urkunden und namentlich das oben Note [1] S. 32 angeführte Regest der Rechnungskammer. Den Unterschied, der in dieser Beziehung zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert einer Seits und dem 14. und den spätern Jahrhunderten anderer Seits obwaltete, zeigt im Vergleich mit den oben Note [3] S. 34 angeführten Urkunden, die theilweise für dieselben Bisthümer ausgestellt sind. — Was Warnkönig (a. a. O. I. S. 223) mit dem Begriffe „Recht der Temporalität" will, ist unerfindli

den Bischöfen später gemachte Gütererwerb wird zur temporalitas gerechnet und fällt demgemäss auch in die Regale.[1]

II. Keineswegs waren es nun jedoch die Könige und die sonstigen Lehnsherrn der Bisthümer allein, welche die Früchte der Letztern während der Sedisvacanz in Anspruch nahmen. Wir sehen vielmehr im 12. und 13. Jahrhundert die Advocaten der bischöflichen Stifter, die Fürsten, unter deren Schutzvoigtei die Bisthümer standen, die Bürger der Bischofsstädte und endlich überhaupt Jeden, der die Macht hierzu besass, die bischöflichen Temporalien während der Vacanz plündern, die Kirche aber selbst in der lebhaftesten Abwehr gegen diese Uebergriffe befindlich, namentlich häufiges Einschreiten der Päbste gegen dieselben. Dass im Jahre 1150 Nicolaus de Avesnis, der während der Sedisvacanz zu Tournay, sich darauf berufend, dass dieses dem Stiftsadvocaten zukomme, die bischöflichen Temporalien occupirt und benutzt hatte, wegen dieser iniusta usurpatio und rapina auf Befehl des Pabstes excommunicirt wurde ist schon oben erwähnt worden.[2] Auch den Streit des Bisthums Maçon mit dem Grafen Girard von Vienne, welcher damit endigte, dass Letzterer, da er „non potuit asserere se super ecclesiam aliquid iuris habere, sive in capituli terris atque hominibus“ vor der curia regis im Jahre 1166 anerkennen musste „quod vacante sede post mortem episcopi Matisconensis nihil omnino habet in domibus episcopalibus atque in terris ad episcopatum pertinentibus“ habe ich bereits berührt.[3] Ebenso wie hier in Maçon wurde im Jahre 1125 in le Mans mit Erfolg die Kirchenfreiheit vertheidigt. Nach der Translation Hildeberts von le Mans nach Tours

---

[1] Vgl. Ordonnances IV. S. 645; Vgl. auch Urk. Erzb. Heinrich's v. Sens v. J. 1257 in Gall. christ. XII. cod. prob. S. 71.

[2] S. oben Note [2] S. 26.

[3] S. oben Note [2] S. 25.

hatte nämlich Fulco von Anjou ohne Rücksicht darauf, dass ein solches Recht von seinen Vorfahren nicht beansprucht worden war und er auch nicht dem Bischofe die Investitur zu ertheilen hatte, die Temporalien des erstgenannten Bisthums in Beschlag nehmen lassen und benutzte dieselben.[1] Es erfolgte nun von Seiten Hildeberts die lebhafteste Opposition gegen dieses Verfahren und der Erzbischof brachte es durch seine energischen Vorstellungen dahin, dass der Graf dem Capitel die Verwaltung der bischöflichen Güter überliess und ihm auch das bisher von demselben bezogene Geld restituirte. Auch in Südfrankreich wurde in dieser Beziehung häufig von den Laien den kanonischen Vorschriften zuwider gehandelt. So klagte[2] schon im Jahre 1117 der Erzbischof von Narbonne, dass nach dem Tode seines Vorgängers Dalmatius die Güter seiner Kirche in die Hände des Vicegrafen Aymerich von Narbonne und dessen Gattin gekommen wären, während nach der schlechten Gewohnheit jener Gegend der Besitz derselben nicht jenen, sondern dem Grafen von Toulouse (dem Landesherrn) zukomme. Der gleichfalls unter der Landeshoheit des ebengenannten Grafen stehende Bischof von Agde suchte sich gegen diese böse Gewohnheit durch ein königliches Privileg zu sichern. Ludwig VII. begnadete ihn damit im Jahre 1173.[3] Er verbot nämlich, dass nach dem Ableben des Bischofs oder bei dem irgend eines seiner Nachfolger der Graf oder der Vicegraf oder irgend ein Beamter desselben die bischöflichen Güter occupire oder in die bischöfliche Kirche, die Häuser und Thürme derselben eindringe. Ueberhaupt war die Kirche eifrigst bemüht, die von den Laien in dieser Hinsicht beanspruchten Rechte zu vernichten. Graf Raimund VI. von

[1] Vgl. Acta episcoporum Cenomanensium ad a. 1125. (Mabillon, Vetera analecta. Paris 1723 fol.) S. 320. col. 2.

[2] S. Histoire générale de Languedoc (1730 fol.) II. cod. prob. S. 399.

[3] Urk. Ludwig's VII. in Gall. christ. IV. cod. prob. S. 327.

Toulouse, der, in den Kirchenbann gethan, die Lossprechung von demselben begehrte, wurde von ihr genöthigt allen Kirchen des von ihm beherrschten Gebietes zu versprechen:[1] „defunctis etiam earum episcopis vel rectoribus aliis ipsas vel domos earum per me vel per alium nullo modo spoliabo nec administrationi earum seu custodiae occassione alicuius consuetudinis, vel aliqua alia nullatenus me immiscebo; sed omnia sine diminutione aliqua defunctorum successoribus reserventur.“ Zu Graf Raimunds Zeiten scheint übrigens diese Einmischung in die administratio und custodia der erledigten Bischofssitze keineswegs eine regelmässige gewesen zu sein und ebenso wenig hat man darunter die Ausübung des Regalienrechts zu verstehen, wie ein im Jahre 1237 von Gregor IX.[2] an den Erzbischof von Narbonne und mehrere andere Bischöfe des Languedos gerichtetes Schreiben erweist. Er habe gehört, so theilt er ihnen mit, dass die in der Provinz Narbonne angestellten königlichen Beamten, sobald ein Bischof jener Provinz mit Tode abginge, die Burgen, Dörfer und andern Güter der erledigten Kirche usurpirten. Diese Beeinträchtigung der Rechte der Kirche wäre eine Neuerung, da niemals von den Vorgängern des Königs oder von Andern auf Grund des Regalienrechts oder aus andern Gründen derartiges unternommen worden wäre. Besagte Bischöfe sollten die königlichen Beamten von derartigen Excessen abmahnen, nöthigen Falls mit der Excommunication einschreiten. — Keineswegs waren es nun jedoch die Grossen allein, mit welchen die Kirche wegen der Benutzung der

[1] S. die Urk. bei de Marca, a. a. O. lib. VIII. cap. 26. Anm. — Die Bischöfe der Languedoc empfingen nicht die Investitur mit den Regalien. Da es auch sonst nicht nachweisbar ist, dass sie im Lehnsverhältnisse zum Grafen von Toulouse standen, so muss man annehmen, dass die hier in Frage kommenden Ansprüche, von dem letztern auf Grund der Schutzvoigtei über die Kirchen erhoben wurden.

[2] S. die Bulle Gregor's bei de Marca, a. a. O. lib. VIII. cap. 18. Anm.

erledigten Kirchengüter zu kämpfen hatte. Auch von den Bürgern der Bischofsstädte wurden die bischöflichen Temporalien sede vacante angeblich geschützt. Im Jahre 1226 schrieb[1] z. B. der päbstliche Legat, ebenso wie früher dem Grafen Raimund, so jetzt den Bürgern von Avignon vor, dass sie nach dem Ableben der Bischöfe und anderer Geistlichen die Kirchen nicht berauben sollten „nec administrationi earum seu custodiae occasione alicuius consuetudinis vel alia causa, se ipsi Avenenses debeant immiscere, sed omnia sine diminutione eorum successoribus reserventur" und dass sie künftighin sich nicht unter Berufung auf irgend eine Gewohnheit die Verwaltung und Beschützung der bischöflichen und sonstigen geistlichen Güter während deren Erledigung anmassen, sondern alles unverringert den geistlichen Nachfolgern aufbewahren lassen wollten, hatten schon im Jahre 1209 die Consuln von Montpellier versprechen müssen.[2] Wir sehen also die Kirche eifrig bestrebt, die Abschaffung dieser den Kirchengesetzen widersprechenden Gebräuche durchzusetzen. Von den Päbsten nahm sich dann wieder Innocenz IV. dieser Sache an. Die Kirche Frankreichs hatte sich über mancherlei Bedrückungen, die sie von den Baronen und deren Dienern erdulde, beschwert, und der Pabst beauftragte[3] daher im Jahre 1250 den Erzbischof von Narbonne und den Bischof von Elne durch Ermahnungen und geistliche Strafen auf die Abstellung derselben hinzuwirken. Zu den Uebelständen, auf deren Beseitigung sie namentlich ihr Augenmerk richten sollten, gehörte auch die Sitte, den erledigten Kirchen und Klöstern, falls über ihre Neubesetzung länger andauernder Streit entstand, zum Schutze ihrer Temporalien Schutzvoigte zu geben, die nach des

---

[1] Vgl. Nouguier, Histoire de l'église d'Avignon. (Avignon 1660.) S. 77.

[2] Vgl. D'Achery, Spicilegium ecclesiasticum. (Paris 1657.) VI. S. 619.

[3] S. die Bulle bei de Marca, a. a. O. lib. VIII. cap. 18. Anm.

Pabstes Ansicht eher Verzehrer und Verschleuderer zu nennen wären und den Kirchen den allergrössten Schaden zufügten. Dass namentlich die Kirche durchaus nicht gewillt war, wegen des den erledigten Kirchengütern gewährten Schutzes, den Beschützern die Vacanzgefälle zuzusprechen, darüber giebt der heftige Streit, in welchen der Graf von der Bretagne wegen dieses von ihm im Bisthum Nantes beanspruchten Rechtes mit den geistlichen Gewalten verwickelt wurde, genügenden Aufschluss. Die Grafen von der Bretagne, die damals noch nicht Lehnsherrn dieses Bisthums waren, pflegten seit dem 12. Jahrhundert die Güter desselben während der Vacanz in Besitz zu nehmen und sie erst nach Vornahme der Neuwahl auf Requisition des Capitels den Erwählten zurückzugeben, die in der Zwischenzeit fälligen Früchte jedoch in seinen Nutzen zu verwenden.[1] Anfang des 13. Jahrhunderts wurde ihm nun dieses Recht vom Bischof Stephan bestritten, der Erzbischof von Tours entschied nach vorgängiger Zeugenvernehmung zu seinem Ungunsten und verpflichtete ihn, die unrechtmässiger Weise gezogenen Früchte zu restituiren.[2] Der Nachfolger des Grafen Peter Mauclerc hielt sich jedoch keineswegs zur Beachtung dieser Sentenz verpflichtet. Nach dem Tode des eben erwähnten Stephan und dessen Nachfolger Clemens occupirte er die Güter der Kirche „custodiae causa“ und erpresste von den Vasallen des Bischofs nicht weniger als 1400 *M.*, so dass einige derselben zu dem Bettelstab greifen mussten und ebenso bezog er nach dem Tode des Bischofs Heinrich alle Früchte des Bisthums. Schon im Jahre 1236 schritt auf Ansuchen des Bischofs Pabst Gregor IX. ein.

---

[1] Vgl. die von Lobineau, Histoire ecclesiastique et civile de Bretagne. (Paris 1756. fol.) II. S. 328 mitgetheilte Urk.

[2] Vgl. Morice, Mémoires pour servir de preuves à l'histoire de Bretagne. (Paris 1772. fol.) I. S. 935.

Er befahl[1] dem Decan von Poitiers und dem Schatzmeister von Tours den Grafen, der die Güter des Bisthums „sub occasione custodiae“ occupirt und nicht zufrieden mit den gewöhnlichen Einkünften und Gefällen, die er nach Abzug der nothwendigen Ausgaben dem nachfolgenden Bischof aufzubewahren gehabt, die Hintersassen und Vasallen ausgeplündert hätte, zur Restitution des widerrechtlich Geraubten anzuhalten. Jedoch auch dieses half nicht. Bei der nächsten Vacanz im Jahre 1247 berechnete der Bischof den dem Bisthum durch die Occupation des Grafen Johann zugefügten Schaden auf nicht weniger als 1000 M. Innocenz IV. den der Bischof um Hülfe gebeten hatte, beauftragte den Cardinal Otto von Porto und S. Rufina mit der Entscheidung des dieserhalb von Neuem zwischen dem Grafen und dem Bischofe entbrannten Streites. Der Graf berief[2] sich zunächst darauf, dass sowohl der König als andere Barone dieses Recht an den bischöflichen Regalien ausübten, dass er und seine Vorfahren seit unvordenklicher Zeit im Besitz desselben wären und sich dieser ihr Besitz obenein auf einen Titel stützte, nämlich auf eine ausdrückliche Concession, zu der sich Bischof und Capitel einstmals entschlossen hätten, um den Grafen zur Vertheidigung ihrer Kirche gegen die barbarischen Völker, die damals jene Gegenden verwüsteten, zu veranlassen. Der Cardinal entschied jedoch: den Grafen hätte es unmöglich unbekannt sein können, dass jene Güter der Kirche von Nantes gehörten, zunächst könnten sie also nicht, sich auf ihre Unkenntniss berufend, die Prätension erheben, bei der Ausübung jenes Rechtes während der Sedisvacanz in bona fide gewesen zu sein. Diesem Mangel an bona fides reihe sich der eines iustus titulus an, Letzterer wäre nämlich offenbar iniustus, da ohne Erlaubniss der

[1] S. die Bulle in Gall. Christ. XIV. cod. prob. S. 181.

[2] Vgl. die von Morice. a. a. O. I. S. 935 ff. mitgetheilte Urk.

Kirchenobern Bischof und Capitel niemals befugt gewesen wären, ihrer Kirche eine solche Last aufzuerlegen. Wäre also auch ihr unvordenklicher Besitz bewiesen, so würden demselben doch rechtliche Wirkungen nicht beizulegen sein, durch die Zeugenaussagen würde nun übrigens nicht einmal dieser hinreichend dargethan. Wenn ferner behauptet würde, dass die Grafen die „custodia" gehabt hätten, so durften sie „ratione custodiae" die Vacanzgefälle beziehen, um sie an den nachfolgenden Bischof abzuliefern, nicht aber, um sie sich selbst anzueignen. Demgemäss verbot er dem Grafen, sich der bischöflichen Einkünfte während der Sedisvacanz zu bemächtigen und die Güter desselben zu occupiren. Jedoch auch dieser Urtheilsspruch bewog den Grafen Johann keineswegs zum Aufgeben seiner Ansprüche. Im Jahre 1267 nahm er [1] wieder die Güter des vacanten Bisthums in Beschlag, worauf der neugewählte Bischof die Excommunication gegen ihn verhing. Diesmal vertheidigte er sich damit: „quod in vacatione sedis Nannet. custodia et possessio bonorum episcopalium ad ipsum spectabat, ob quam causam sibi applicare poterat, durante vacationis tempore redditiuum exitus et proventus." Während er also im Jahre 1248 sich nur auf seinen unvordenklichen Besitz und das Zugeständniss eines früheren Bischofs, welches ihm das Recht, die Vacanzgefälle zu beziehen, einräumte, beruft, leitet er jetzt das Recht, die bischöflichen Temporalien zu benutzen, aus dem Schutze, den er diesen während ihrer Erledigung angedeihen lässt, selbst her. Seine Einrede hatte aber auch diesmal nicht den gewünschten Erfolg. Der päbstliche Legat, der mit der Beilegung des Streites betraut war, erkannte vielmehr, dass das im päbstlichen Auftrage im Jahre 1248 zu Gunsten der Kirche von Nantes gefällte Urtheil auch ferner in Kraft bleiben solle. Das Capitel von Nantes solle dem-

[1] S. die von Morice a. a. O. I. S. 1010 mitgetheilte Urk.

gemäss alle bischöflichen Güter und Rechte während der Sedisvacanz in Verwahrung haben und den Ertrag derselben erheben, um ihn dann an den zu Erwählenden zu restituiren. Dem Grafen solle lediglich die Verpflichtung obliegen, während der Vacanz die Kirche und die bischöflichen Güter gegen Gewalt und Unbill, sobald er darum vom Capitel angegangen würde, zu vertheidigen und es sollte Letzterem nicht gestattet sein, so lange der Graf oder seine Nachfolger die Kirche von Nantes beschützen wollten oder könnten, sich wegen des den bischöflichen Gütern während der Sedisvacanz zu gewährenden Schutzes nach einem andern weltlichen Fürsten umsehen. Zur Bestreitung der Lasten, die besagter Schutz mit sich bringe, solle endlich der Bischof für den Grafen eine jährliche Rente von 10 ℳ. ankaufen: „et illo redditu comes et successores ipsius ita sint in posterum contenti, quod numquam possint in vacatione sedis Nannet. in bonis episcopalibus jus aliquod vindicare.“ Wir sehen hieraus, dass die Kirche nicht im Entferntesten daran dachte, den Beschützern der bischöflichen Temporalien für den von ihnen geleisteten Beistand die Früchte der zu vertheidigenden Güter zuzugestehen. Wollte ferner Gregor IX. dem Grafen von der Bretagne das Recht, dem nachfolgenden Bischof die Vacanzgefälle aufzubewahren, noch nicht absprechen, wollte er ihm also die Verwaltung der bischöflichen Temporalien während der Sedisvacanz noch nicht entziehen, so ging man in dieser Beziehung später weiter. Man wollte jetzt jeden direkten Einfluss der Laien auf die Verwaltung der erledigten Kirchengüter brechen, die Laien sollten nur auf Ansuchen der Kirche selbst dieser ihren schützenden Arm leihen. Wie ganz anders verhielt sie sich nun der Ausübung des Regalienrechts gegenüber. Nicht der geringste Tadel wird deshalb von Seiten der französischen Geistlichkeit oder des Pabstes gegen den König laut, geschweige denn, dass ein Versuch gemacht wird, ihm einen

Verzicht auf dasselbe abzuringen. Unangefochten übt auch dasselbe der Graf von der Bretagne, der so lange andauernde Streitigkeiten mit dem Bischofe von Nantes hatte, in den übrigen Bisthümern seines Landes, deren Lehnsherr er ist, aus. Innocenz III. sieht es[1] als etwas ganz selbstverständliches an, dass der König während der Sedisvacanz die Regalien in seiner Hand hat, und die Früchte derselben bezieht.

Auch die Versprechungen ferner, die im Jahre 1209 Raimund von Toulouse und in den Jahren 1209 und 1226 die Bürger von Montpellier und Avignon der Kirche machten, zeigen uns, eine wie grosse Verschiedenheit zwischen den dort berührten Verhältnissen und dem Regalienrecht obwaltete. Personen, von denen die bischöflichen Temporalien in keiner Weise abhängig sind, gewähren den Gütern der verwaisten Kirche Schutz und halten sich deshalb auch zur Consumtion ihrer Früchte berechtigt; ein Verhältniss, das, wenn überhaupt auf rechtlicher Basis beruhend, unter allen Umständen nur als ursprünglich zum Nutzen der Kirche eingeführt, gedacht werden kann. Der König, der auf das Regalienrecht verzichtet, verspricht nicht, dass er künftighin „occasione alicuius consuetudinis“ sich während der Erledigung des bischöflichen Stuhls „administrationi seu custodiae“ der Kirchengüter nicht einmischen werde, sondern er sagt, er gebe die Rechte, die ihm an den Regalien während der Sedisvacanz zuständen auf, er gestattet, dass besagte Regalien von nun an während dieser Zeit von Decan und Capitel verwaltet und ihre Früchte dem nachfolgenden Bischof aufbewahrt würden.[2] Die sonst auf den Regalien ruhenden Verpflichtungen werden den Kirchen dagegen nicht

[1] Dies ergiebt sich aus Innocentii Epistolae (ed. Baluzius. Parisiis 1682. fol.) lib. XV. ep. 40.

[2] Urk. Philipp's II: für Arras v. J. 1203 bei Brussel, a. a. O. I. S. 307; für Auxerre v. J. 1206 ebend. S. 305; für Maçon v. J. 1209 ebend. S. 366; für Nevers v. J. 1208 in Gall. christ. XII. cod. prob. S. 148.

erlassen; die Bischöfe sollen wegen derselben wie früher Kriegsdienste leisten und dem Könige, falls er sie besucht, Verpflegung gewähren. Der König steht also überhaupt in rectlichen Beziehungen zu den bischöflichen Regalien, das Regalienrecht ist ein Ausfluss dieses Verhältnisses, dasselbe erscheint lediglich als ein Recht des Königs, nichts deutet in jenen Urkunden darauf hin, dass die bisherige Beschlagnahme der Regalien während der Sedisvacanz den Vortheil der betreffenden Kirche bezweckte.

Wie hartnäckig übrigens nun auch die Kirche gegen die Eingriffe der Laien in die Verwaltung der erledigten Kirchengüter, welche der Absicht, diesen Schutz zu gewähren, ihren Ursprung verdankten, im 13. Jahrhundert kämpfte, keineswegs gelang es ihr das gewünschte Ziel zu erreichen. Sie sah sich noch in diesem Jahrhundert schliesslich zur Nachgiebigkeit genöthigt. Auf dem zweiten oecumenischen Conzil von Lyon im Jahre 1274 verordneten[1] allerdings die versammelten Väter — und zwar ad clamorem praelatorum Franciae et Angliae, wie der den Durantis zugeschriebene, die Beschlüsse jenes Conzils erläuternde Commentar berichtet[2] — dass wer das Regalienrecht, das Schutzrecht oder endlich die Kirchenvoigtei neuerdings usurpirend, die Güter der vacanten Kirchen und Klöster zu occupiren sich unterfange, mit der Excommunication bestraft werden solle. Andererseits wurde jedoch festgesetzt, dass diejenigen, die besagte Rechte wegen der Gründung der Kirchen oder kraft alter Gewohnheit in Anspruch nähmen, sich bei der Ausübung derselben jedes Missbrauchs enthalten und auch ihre Beamten hierzu veranlassen sollten — man erkannte also die fernere Fortdauer ihrer desfallsigen

---

[1] Vgl. Cap. 13. de electione in 6°. (1,6).

[2] Vgl. (Lemere), Recueil des artes, titres et mémoires concernant les affaires du clergé de France. (Paris 1769. 4°). XI. S. 551.

Rechte an. Auf demselben Standpunkte stehen dann im Allgemeinen auch die später in Südfrankreich (hier galt, wie schon oben Note [1] S. 31 erwähnt, das Regalienrecht nicht) abgehaltenen Provinzialconzilien, wie die nach Avignon 1326[1] und 1337[2] Berufenen und das im Jahre 1368 stattgehabende Concilium Vaureuse.[3] Sie untersagen Geistlichen wie Laien die Occupation der Güter der Metropolitan- und Kathedralkirchen, der Abteien und sonstigen Kirchen, welche vacant sind, bei Strafe der Excommunication, machen jedoch zu Gunsten derjenigen, welche ein solches Occupationsrecht auf Grund eines Privilegs oder gewohnheitsmässig zusteht, eine Ausnahme. Erst mit den milder werdenden Sitten haben dann derartige Eingriffe ihr Ende erreicht.

[1] Can. 24. bei Hardouin, Concilia VII. S. 1504.
[2] Can. 29. bei Hardouin, Concilia VII. S. 1628.
[3] Can. 13. bei Hardouin, Concilia VII. S. 1815.

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN 21 1908

YD 6

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY